



GEMEINDE
HÄGGENSCHWIL

Teilrevision Kommunaler Richtplan

Richtplantext

7. Februar 2024

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Christian Svec
BSc FH in Raumplanung

Qualitätsmanagement
29. Mai 2023 | aco

4.3201.002.330.02.Richtplan-
text_240129.docx

Register

Impressum	2
Einleitung	4
N Nutzung	7
SK Schutz Kultur	34
SN Schutz Natur	40
SL Schutz Landschaft	46
GS Gestaltung Siedlung	50
GL Gestaltung Landschaft	64
V Verkehr	69
I Infrastruktur	91

Einleitung

Allgemeines

Grundlage

Der Kommunale Richtplan der Gemeinde Häggenschwil aus dem Jahr 2011 wird mit der vorliegenden Fassung in den Teilbereichen Nutzung, Gestaltung und Infrastruktur / Ausstattung revidiert und dem Sachbereich Eigentum ergänzt. Die Änderungen basieren auf dem Handlungskatalog gemäss Kapitel 3 des Planungsberichtes «Revision der Ortsplanung Häggenschwil».

Erlass und Wirkung

Der kommunale Richtplan stimmt insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau der Gemeinde Häggenschwil für einen längeren Zeitraum aufeinander ab. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des Kantons, der Region sowie der angrenzenden Gemeinden. Er ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und für den Gemeinderat sowie die ihm nachgelagerten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

Aufbau

Allgemein

Der vorliegende Richtplan ist in die Sachbereiche Nutzung, Schutz, Gestaltung, Verkehr, Infrastruktur und Eigentum gegliedert und bildet mit den Richtplankarten im Massstab 1:5'000 die kommunale Richtplanung.

Richtplankarte (Massstab 1:5'000)

Die Richtplankarte ist nach Sachbereichen gegliedert und enthält räumlich bestimmte Inhalte mit Verweisen auf die Massnahmenblätter.

Massnahmenblätter

Die Massnahmenblätter erläutern die Richtplaninhalte und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Sie sollen nachgeführt werden.

Planungsbericht

Der Planungsbericht erläutert die Revisionsarbeiten, leitet die Massnahmen her und dient der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde gemäss Art. 47 RPV.

Aufbau Massnahmenblätter

Erläuterung

Die einleitende Erläuterung zur Ausgangslage und den Zielen dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtswirkung.

Festlegung

Die Festlegungen sind für die Behörden wegleitend. Sie werden hinsichtlich Koordinationsstand unterschieden und enthalten Realisierungsziele.

Koordinationsstand

Den Festlegungen werden je nach Reife der Massnahme folgende Koordinationsstände zugewiesen:

- Vororientierung: Es besteht Konsens über die Relevanz der Problemstellung. Lösungsideen sind hinsichtlich der Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Zwischenergebnis: Es besteht Konsens über die Lösungsidee. Diese ist hinsichtlich der Massnahme räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung: Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

Realisierungsziel

Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den einzelnen Festlegungen Realisierungsziele (ab Erlass der Richtplanung) zugewiesen:

- Sofortmassnahme | Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
- Kurzfristig | Umsetzung innert 5 Jahren ab Erlass Richtplan
- Mittelfristig | Umsetzung innert 15 Jahren ab Erlass Richtplan
- Langfristig | Umsetzung innert 25 Jahren ab Erlass Richtplan
- Daueraufgabe

Beteiligte

Der Eintrag definiert die Beteiligten und die Federführung (*kursiv*) bei der Umsetzung.

Grundlage

Der Eintrag verweist auf relevante Grundlagen.

Stand

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Rahmen der laufenden Nachführungen wird auf das Datum des Erlasses durch den Stadtrat verwiesen.

Sachbereiche

Nutzung (N)

Der Sachbereich Nutzung definiert die Art und Intensität der Nutzung des Gemeindegebietes. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Zonenplan mit Baureglement.

Schutz (S)

Der Sachbereich Schutz enthält Schutzobjekte im Interesse des Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzes. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in der Schutzverordnung, im Zonenplan, im Sondernutzungsplan, in der Baubewilligung oder über eine Verfügung.

Gestaltung (G)

Der Sachbereich Gestaltung definiert Massnahmen zur qualitativen Gestaltung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Verkehr (V)

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander.

Infrastruktur (I)

Der Sachbereich Infrastruktur definiert die öffentliche Infrastruktur namentlich hinsichtlich der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung.

Eigentum (E)

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulandertauglichkeit sowie der richtplanrelevanten privatrechtlichen Baubeschränkungen.

N Nutzung

N 0 Allgemein	8
N 0.1 Nutzung Allgemein	8
N 0.2 Eignung, Erhältlichkeit, Anforderungen	10
N 0.3 Baureglement	11
N 0.4 Bereinigung Zonenabgrenzung	12
N 1 Wohngebiet	13
N 1.1 Wohngebiet tieferer Dichte	13
N 1.1.1 Wohngebiet «R'hornstrasse West»	14
N 1.1.2 Wohngebiet «Hirschenstrasse»	15
N 1.2 Wohngebiet höherer Dichte	16
N 1.2.1 Wohngebiet «Lömmenschwil»	17
N 1.2.2 Wohngebiet «Wetzensbergerstrasse»	18
N 1.2.3 Wohngebiet «Dorfstrasse»	19
N 2 Wohn- und Gewerbegebiet	20
N 2.1.1 Wohn- und Gewerbegebiet «Unterdorf»	21
N 2.1.2 Wohn- und Gewerbegebiet «A. Konstanzerstr.»	22
N 3 Arbeitsgebiet	23
N 4 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	24
N 4.1.1 Gebiet f. öfftl. B. und A. «Neue Sporthalle»	25
N 5 Kerngebiet	26
N 5.1 Kerngebiet «Dorfstrasse»	27
N 6 Intensiverholungsgebiet	28
N 7 Freihaltegebiet	29
N 8 Landwirtschaftsgebiet	30
N 9 Intensivlandwirtschaftsgebiet	31
N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmungen	33

N 0 Allgemein

N 0.1 Nutzung Allgemein

Ausgangslage / Situation

Der Sachbereich Nutzung konkretisiert die quantitativen und qualitativen Aussagen der Entwicklungsstrategie, die in einem partizipativen Prozess und somit mit einer breiten Abstützung entwickelt wurden. Die Entwicklungsstrategie definiert eine kompakte, auf die bestehende Siedlungsstruktur und die topografische Struktur ausgerichtete Entwicklung mit hoher räumlicher Qualität unter Einbezug der umliegenden Landschaft. Im Sachbereich Nutzung werden grundlegende Festlegungen und Anforderungen für die Nutzungsplanung definiert. Vorausgehend werden Aussagen zur Eignung und Erhältlichkeit getroffen und Rahmenbedingungen aufgeführt, welche den möglichen Zeitpunkt einer Nutzungszuweisung regelt. Im Anschluss werden ortsspezifische Massnahmen für eine qualitative Bebauung der Entwicklungsflächen festgelegt.

Ziele

Aus der partizipativ erarbeiteten Strategie ergeben sich folgende Grundsätze:

Wohnen und Wohnumfeld:

- Geschosswohnungsbau mit überdurchschnittlichem Ausbaustandard
- Ortsbaulich durchdachte und hochwertige Baukonzepte
- Siedlungsstruktur der kurzen Wege
- Erhältlichkeit Bauland und Etappierung Entwicklungsgebiete regeln

Arbeit und Wirtschaft:

- Sicherung von Entwicklungsreserven für «qualifizierte» Unternehmen

Einkauf und Versorgung:

- Erhalt der Grundversorgung
- Förderung von Umwelt- und erneuerbaren Energien

Freizeit und Erholung:

- Erhalt der Naherholungsgebiete
- Erhalt und Förderung siedlungsgliedernder Freiräume

Festlegung

Der Sachbereich Nutzung ist wie folgt gegliedert:

- **1. Wohngebiet**
- **2. Wohn- und Gewerbegebiet**
- **3. Arbeitsgebiet**
- **4. Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen**
- **5. Kerngebiet**
- **6. Intensiverholungsgebiet**
- **7. Freihaltegebiet**
- **8. Landwirtschaftsgebiet**
- **9. Intensivlandwirtschaftsgebiet**

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

- *Gemeinderat*
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.2 Eignung, Erhältlichkeit, Anforderungen

Ausgangslage / Situation

Die Nutzungszuweisungen sind in der Richtplankarte nicht parzellenscharf. Sie sind im Rahmen der Überarbeitung des Zonenplanes zu prüfen und zu verfeinern.

Die Dichtezuweisungen sind in der Richtplankarte ebenfalls nicht abschliessend definiert. Sie sind im Rahmen der Einzonung zu prüfen und zu verfeinern.

Damit die Entwicklungsstrategie umgesetzt werden kann, müssen die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Areale auch tatsächlich erhaltlich sein. Umfangreiche, nicht erhaltliche Bauzonen hemmen die bauliche Entwicklung und können bei der Auszonung zu Entschädigungsforderungen führen.

Ziele

- Bei der parzellenscharfen Nutzungszuweisung und Festlegung der Dichte im Rahmen der Zonenplanung sind die Baustruktur, Erschliessung, Umgebung etc. zu beachten.
- Die Erhältlichkeit soll vor der Einzonung gesichert werden.

Festlegung

Die Einzonung zusätzlicher Entwicklungsflächen ist über Teilrevisionen des Zonenplanes vorzunehmen. Dabei sind die Aussagen der Richtplanung hinsichtlich allenfalls neu hinzugekommener Erkenntnisse zu prüfen und ggf. anzupassen.

Vor der Einzonung sind mit privaten Grundeigentümern in der Regel Verwaltungsverträge abzuschliessen, die die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zum Gegenstand haben. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist der Gemeinde ein Kaufsrecht einzuräumen. Ebenfalls ist auf die Geltendmachung von Forderungen aus materieller Enteignung zu verzichten.

Spezielle Anforderungen an die Erschliessung, Bebauung, Umgebung etc. oder das Vorgehen inklusive Finanzierung der Projektentwicklung sind nach Bedarf ebenfalls festzulegen (Konkurrenzverfahren, Sondernutzungsplanung etc.).

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

N 0.3 Baureglement

Ausgangslage / Situation

Die Regelbauvorschriften müssen an den geänderten Katalog gemäss dem neuen PBG angepasst werden. Die künftige Regelbauweise ist so auszugestalten, dass durch gebietsspezifische Vorschriften eine massvolle Innenentwicklung ermöglicht wird, und andererseits erhaltenswerte Strukturen bewahrt und gestärkt werden. Bei der Festlegung der Massvorschriften ist deshalb die bestehende Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen.

Wo bestehende Strukturen erhalten werden sollen, sind mit gebietsspezifischen Massvorschriften quartier- und ortsfremde Bauten zu vermeiden. Dabei sind neue Vorschriften nicht einseitig auf die bestehenden Regelbaumasse abzustellen, es sind auch die tatsächlich realisierten Objekte einzubeziehen.

An den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Entwicklungsschwerpunkten ist eine erhöhte Siedlungsdichte anzustreben. Dort ist eine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze anzustreben.

Festlegung

Das Baureglement ist auf die übergeordnete Gesetzgebung und Planungen abzustimmen. Es ist so auszugestalten, dass die neue kommunale Strategie der Innenentwicklung unterstützt wird. Dazu werden im Baureglement insbesondere folgende Schwerpunkte geregelt:

- **Regelung der Nutzungsintensität über baupolizeiliche Masse (Länge, Breite, Höhe, Abstände, etc.)**
- **Einordnungsgebot für Gebiete mit erhaltungswürdigen Strukturen;**
- **Regelungen zu Klein-, An- sowie Vorbauten**
- **Beschränkungen von Terrainveränderungen und Fassadenhöhen in Hanglagen**
- **Gebietsspezifische Nutzungsbeschränkungen**
- **Fördermassnahmen und Anreize:**
 - **für besonders hochwertige Gestaltung**
 - **zur Steigerung der Ökologie im Siedlungsgebiet**
 - **zur Steigerung der Attraktivität des Langsamverkehrs**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Art. 79ff PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.4 Bereinigung Zonenabgrenzung

Ausgangslage / Situation

Die Nutzungs- und Dichtezuweisungen in der Richtplankarte sind nicht parzellenscharf. Häufig wird die Erschliessung oder die Bebauung von Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu. Geringfügige Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation, Parzellierung oder Nutzung sollen angepasst und die rechtlichen Unsicherheiten für die Behörden und die betroffene Eigentümerschaft behoben werden.

Ziele

Der Zonenabgrenzungen sind im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung zu prüfen und zu verfeinern.

Festlegung

Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation, Parzellierung oder Nutzung zu prüfen und bereinigen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

Gemeinderat

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1 Wohngebiet

N 1.1 Wohngebiet tieferer Dichte

Ausgangslage / Situation

Die Wohnbauentwicklung ist auf das bestehende Siedlungsgebiet von Häggenschwil und Lömmenschwil fokussiert. Dort erlaubt die bestehende Infrastruktur eine Siedlungsstruktur der kurzen Wege. So wird die angrenzende Landschaft geschont und das Leben in den beiden Ortsteilen gestärkt.

Die Gemeinde verfügt nur noch über ein beschränktes Angebot an hochwertigen Wohnlagen. Diese Lagen sollen daher möglichst haushälterisch genutzt werden. Der Geschosswohnungsbau soll daher an Bedeutung gewinnen.

Ziele

Die Gemeinde soll als lebendiger Wohnstandort durch folgende Massnahmen unterstützt und verstärkt werden:

- Ausscheidung attraktiver, auf die Ortskerne bezogener Wohnflächen;
- qualitative Verdichtung an zentralen Lagen;
- Reaktivierung innerer Nutzungsreserven;
- Förderung von altersgerechtem Wohnen.

Der Fokus der Bauentwicklung soll vermehrt auf den Geschosswohnungsbau gerichtet werden. Die Lagen am Siedlungsrand sollen dem Einfamilienhausbau vorbehalten werden.

Festlegung

Die bezeichneten Wohngebiete niedriger Dichte erster Etappe sind im Zonenplan einer Wohnzone niedriger Dichte zuzuweisen und im Baureglement entsprechende Vorschriften zu formulieren.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.1.1 Wohngebiet «R'hornstrasse West»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet ist rund 0.3 ha gross und befindet sich heute in der Wohn- und Gewerbezone WG2. Das Gebiet ist bebaut und dient ausschliesslich der Wohnnutzung.

Ziel

Mischgebiete, wie Wohn- und Gewerbezone, in denen ausschliesslich gewohnt wird, sind – sofern dies aus Lärmschutzgründen möglich ist – einer reinen Wohnzone zu zuweisen.

Festlegung

Im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplans ist das Gebiet als Wohngebiet von tieferer Dichte auszuscheiden. Zudem ist ein Einordnungsgebot in der ersten Bautiefe über das Gebiet festzulegen.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.1.2 Wohngebiet «Hirschenstrasse»

Ausgangslage / Situation

Das am Ortseingang von Häggenschwil zwischen der Beckenhalde und der Dorfstrasse liegende rund 0.1 ha umfassende Grundstück Nr. 200, ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

Ziele

Mit der Revision der Ortsplanung sind die Flächen des «übrigen Gemeindegebietes» einer definitiven Zonierung zu zuweisen. Um die Erneuerung und Weiterentwicklung der bestehenden Wohnnutzung zu ermöglichen und eine hochwertige Gestaltung am Ortseingang von Häggenschwil zu sichern, soll das betroffene Grundstück der Wohnzone zugewiesen werden.

Festlegung

Im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplans ist das Gebiet als Wohngebiet tieferer Dichte auszuscheiden.

Um eine hochwertige Gestaltung am Ortseingang zu sichern, wird die Wohnzone mit einem Einordnungsgebot überlagert.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.2 Wohngebiet höherer Dichte

Ausgangslage / Situation

Das beschränkte Angebot an geeigneten Wohnlagen (Fruchtfolge, Topografie, Siedlungsstruktur, ...) bedingt ein verstärktes Augenmerk auf die haushälterische Bodennutzung. Ebenfalls ist zu beobachten, dass der (hochwertige und grosszügige) Geschosswohnungsbau gegenüber den Einfamilienhäusern stark an Bedeutung gewinnt. Deswegen soll der hochwertige Geschosswohnungsbau gestärkt werden.

Ziele

Die bestehenden Gebiete sollen erhalten werden. Bei Neu- / Ersatzbauten ist vermehrt auf die Realisation von grosszügigen Wohnungen zu achten. Der Qualität des öffentlichen und halböffentlichen Aussenraumes kommen besondere Beachtung zu.

Wohnen höherer Dichte soll an zentralen, mit dem öffentlichen Verkehr und Gütern des täglichen Bedarfs gut erschlossenen Lagen konzentriert werden und sich ortsbaulich gut in die bestehende Siedlungsstruktur und in die umliegende Landschaft eingliedern.

Festlegung

Die Wohngebiete höherer Dichte werden im Zonenplan in der Regel der verdichteten Wohnzone W 11.2 oder der Wohnzone W 14.8 zugewiesen.

Die Ausrichtung des Wohnungsbaus auf das mittlere und obere Segment ist nach Bedarf über Sondernutzungspläne zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.2.1 Wohngebiet «Lömmenschwil»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet liegt an der Alten Konstanzerstrasse, ist ca. 0.8 ha gross und heute dem Wohn- und Gewerbegebiet WG3 zugewiesen. Das Gebiet wurde in den vergangenen Jahren grösstenteils mit reinen Wohnbauten überbaut.

Ziele

Die Nutzung des Grundstücks soll der tatsächlichen Nutzung angepasst werden. Entlang der Romanshorerstrasse soll die Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen über ein Einordnungsgebot gesichert werden.

Festlegung

Das Gebiet ist mit der Revision des Zonenplans als Wohngebiet von höherer Dichte auszuscheiden. Zudem ist ein Einordnungsgebot entlang der Romanshorerstrasse festzulegen.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.2.2 Wohngebiet «Wetzensbergerstrasse»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet ist rund 0.7 ha gross. Es befindet sich im Landwirtschaftsgebiet und erstreckt sich entlang der Wetzensbergerstrasse. Das Entwicklungsgebiet ist zentral gelegen und erschlossen. Das Gebiet orientiert sich gegen Norden in Richtung Bodensee und wird teilweise von Fruchtfolgefächern überlagert. Gegenwärtig befinden sich keine Bauten und Anlagen auf dem Gebiet.

Ziele

Ziel der Bauzonenerweiterung ist die Wahrung der Entwicklungs- und Erneuerungsmöglichkeiten auf der Parzelle Nr. 562 und die Schaffung eines Wohngebietes für den hochwertigen Geschosswohnungsbau mit attraktiver Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Aussenraumes.

Festlegung

Das Gebiet ist in der ersten Etappe mit der Revision des Zonenplans als Wohngebiet höherer Dichte auszuscheiden.

Eine bauliche Entwicklung ist an die Entwicklung der Liegenschaft der Parzelle 562 zu koppeln und vertraglich zu sichern.

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1.2.3 Wohngebiet «Dorfstrasse»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet umfasst ca. 0.2 ha, ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen und erstreckt sich entlang der Dorfstrasse im Kern von Häggenschwil. Das Gebiet ist bebaut und bewohnt.

Ziele

Die Zonierung soll der tatsächlichen Nutzung angepasst werden und Entwicklungschancen für das Wohn- und Gewerbegebiet sichern. Die Gestaltung und Einordnung entlang der Dorfstrasse sind zu sichern.

Festlegung

Das Gebiet ist mit der Revision des Zonenplans als Wohngebiet von höherer Dichte auszuscheiden. Zudem ist ein Einordnungsgebot über das Gebiet festzulegen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 2 Wohn- und Gewerbegebiet

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil verfügt über zahlreiche Mischgebiete mit historisch gemischter Gewerbe- / Wohnnutzung. Neuere Mischzonen sind oft nur ansatzweise gemischt genutzt. Weil Mischzonen einen geringeren Anspruch auf Immissionsschutz haben, sollen Mischzonen nur in klar begründeten Fällen ausgeschieden werden.

Ziele

Klassische kleingewerbliche Mischnutzungen werden immer weniger benötigt. Aus diesem Grund sollen Mischzonen nur noch dort vorgesehen werden, wo Kleingewerbe und Detailhandel im öffentlichen Interesse liegen. Wo das Wohnen im Vordergrund steht, sollen reine Wohnzonen ausgeschieden werden, um im Sinne der Rechtssicherheit auch ruhige Wohnverhältnisse gewährleisten zu können.

Festlegung

An geeigneten und zweckmässigen zentralen Standorten sind der Nachfrage entsprechend Flächen für eine wohn-gewerbliche Nutzung zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

N 2.1.1 Wohn- und Gewerbegebiet «Unterdorf»

Ausgangslage / Situation

Das bebaute Gebiet an der Unterdorfstrasse ist heute der Landwirtschaftszone zugewiesen und nicht von Fruchtfolgeflächen betroffen. Gegenwärtig befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb auf der bezeichneten Fläche.

Ziele

In Anbetracht des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der bestehenden dörflichen Umgebung soll das Gebiet langfristig für eine wohn-gewerbliche Nutzung geöffnet werden. Um das bestehende Gebäude an der Unterdorfstrasse der Bauzone zuzuweisen, wird die gegenwärtig nicht genutzte hinterliegende Bauzonenfläche auf demselben Grundstück verlagert.

Festlegung

Das Gebiet ist mit der Revision des Zonenplans als Wohn- und Gewerbegebiet auszuscheiden.

Festlegung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 2.1.2 Wohn- und Gewerbegebiet «A. Konstanzerstr.»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet ist rund 0.5 ha gross und gegenwärtig der Gewerbezone- Industriezone GI-A zugewiesen. Auf dem Areal befindet sich heute das Feuerwehredepot und ein Gewerbebetrieb. Längerfristig zeichnet sich eine Nutzungsänderung und damit verbunden ein Potential zur Umstrukturierung ab.

Ziele

Das Gebiet soll sich zu einem qualitativ hochwertigen Wohn-Gewerbegebiet entwickeln.

Festlegung

In einer zweiten Etappe oder bei Bedarf, prüft die Gemeinde die Zuweisung des Gebiets zu einer Mischzone.

Vororientierung | Langfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 3 Arbeitsgebiet

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil bietet, der Grösse entsprechend, Arbeitsplätze in allen drei Sektoren. Im Allgemeinen weicht die eher gewerblich-industrielle Ausprägung einer zunehmenden Diversifikation in Richtung Dienstleistung und Technologie.

Die Arbeitszonen befinden sich im Ortsteil Lömmenschwil und im Bahnhofsgebiet. Sie befinden sich vorwiegend am Ortsrand und damit im Übergang zur Landschaft. Daraus resultiert das Erfordernis, diese Flächen und deren Bebauung auf das Umfeld abzustimmen und harmonisch in den Siedlungskörper einzugliedern.

Ziele

- Bestehende Standorte und Betriebe sollen erhalten und entwickelt werden, sofern sie mit der Wohnnutzung verträglich und mit der Siedlungsentwicklung gemäss Richtplan vereinbar sind.
- Eine haushälterische Bodennutzung ist auch bei Gewerbe- und Industriebetrieben anzustreben, beispielsweise durch eine mehrgeschossige Bauweise und eine effiziente Erschliessung.

Festlegung

**Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ist die Umgebungs-
gestaltung und die Eingliederung in das Ortsbild und die Landschaft
zu prüfen.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 4 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil verfügt über ein umfassendes Angebot von öffentlichen Bauten und Anlagen.

Die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden sich ausschliesslich im Ortsteil Häggenschwil. Bis auf eine anstehende Vergrösserung der Sportanlage beim Oberstufenzentrum sind die Flächenreserven für die angestrebte Gemeindeentwicklung ausreichend.

Ziele

Der Erhalt und die optimale Nutzung der vorhandenen öffentlichen Bauten und Anlagen ist anzustreben. Zudem sind Flächen für zukünftige öffentliche Bedürfnisse zu sichern.

Festlegung

Laufende Überprüfung der bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auf ihre Notwendigkeit und Eignung. Bei abnehmendem Bedarf Freigabe für andere Nutzungen prüfen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 4.1.1 Gebiet f. öfftl. B. und A. «Neue Sporthalle»

Ausgangslage / Situation

Die Kapazitäten in der Mehrzweckhalle Rietwies sind ausgereizt. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde südlich des Schulareals eine neue Doppelturnhalle zu realisieren. Das Gebiet ist verfügbar und gegenwärtig in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgefläche überlagert. Es sind entsprechende Kompensationsmassnahmen zu prüfen.

Ziele

Mit einer neuen Sporthalle könnten die räumlichen Bedürfnisse besser abgedeckt werden. Von den freiwerdenden Kapazitäten in der Mehrzweckhalle würden zudem die ortsansässigen Vereine profitieren.

Festlegung

Das Gebiet ist mit der Revision des Zonenplans als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden.

Festlegung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 5 Kerngebiet

Ausgangslage / Situation

Der historische Kern von Häggenschwil ist heute der Kernzone zugewiesen. In der Kernzone befinden sich weitgehend solitäre Einzelbauten mit ausgeprägten Gartenanlagen.

Kernzonen dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Die Bauvorschriften sind in der Regel stark auf die bauliche Einpassung der Neubauten in den Bestand ausgerichtet. Im Vordergrund steht der Erhalt und die Umnutzung der bestehenden Gebäude.

Ziele

Die Kerngebiete sollen in ihrer Erscheinung und Funktion erhalten werden.

Festlegung

Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Zonenart und -abgrenzung an die tatsächliche ortsbauliche / funktionale Situation. Namentlich davon betroffen ist der Dorfkern von Häggenschwil.

Zwischenergebnis | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

N 5.1 Kerngebiet «Dorfstrasse»

Ausgangslage / Situation

Das Gebiet ist knapp 0.1 ha gross und heute der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Im Gebiet befindet sich heute das Gemeindehaus.

Ziele

Das Gebiet ist zentrumsprägend und soll als solches erhalten werden. Die Einordnung entlang der Dorfstrasse ist sicherzustellen.

Festlegung

Im Zusammenhang mit der kommenden Zonenplanrevision soll das Gebiet dem Kerngebiet zugewiesen werden.

Zwischenergebnis | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 6 Intensiverholungsgebiet

Ausgangslage / Situation

Intensiverholungsgebiete dienen der Freizeitnutzung, die für ihren Zweck Bauten und Anlagen benötigen. In Intensiverholungsgebieten befinden sich öffentliche oder privat betriebene Sport und Freizeiteinrichtungen für die Bevölkerung und die Besucher von Häggenschwil.

Gegenwärtig ist in der Gemeinde ein Gebiet (0.14 ha) der Intensiverholungszone zugewiesen. Es handelt sich um eine Reitanlage für Dressur- und Sprungreiten.

Ziele

Mittels Intensiverholungsgebieten soll die Versorgung Häggenschwils mit Sport- und Freizeitnutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.

Festlegung

Das bestehende Intensiverholungsgebiet ist zweckmässig genutzt und soll weiterhin der Intensiverholungszone zugewiesen werden. Der Bedarf an zusätzlichen Intensiverholungsgebieten ist fortlaufend abzuklären und das Angebot nach Möglichkeit entsprechend zu erweitern.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

N 7 Freihaltegebiet

Ausgangslage / Situation

Innerhalb und am Rand des Siedungskörpers bestehen landschaftlich bedeutsame Elemente mit Einfluss auf das Ortsbild. Dazu gehören Grünflächen, siedlungsgliedernde Freiräume, Waldränder und Gewässerräume.

Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Ortsplanung (Siedlungstrennung und Siedlungsgliederung), des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten freizuhalten sind. Der Zweck der jeweiligen Freihaltezonen ist im Zonenplan zu bezeichnen.

Zonenrechtlich sind Grünflächen, die nicht für die Bebauung vorgesehen sind oder von einer Bebauung freigehalten werden sollen, einer Nichtbauzone zuzuweisen. Ansonsten geben die Grünflächen vermeintliche Bauzonenreserven vor.

Ziele

Bestehende Grünflächen, Bachläufe und (un)bebaute Parzellen innerhalb des Siedlungskörpers oder am Übergang zur Landschaft, welche für die Siedlungstrennung / -gliederung oder für die Erholungsnutzung von Bedeutung sind, sollen gesichert werden. Die Grünflächen rund um das Siedlungsgebiet sollen der Bevölkerung möglichst als Aufenthalts- und Wohlfahrtsflächen zur Verfügung stehen.

Festlegung

Die Grünflächen, welche für die Siedlungstrennung / -gliederung oder die Erholungsnutzung von Bedeutung sind, sind zu überprüfen und gegebenenfalls im Zonenplan einer Freihaltezone zuzuweisen. Der Zweck der Freihaltezone wird im Nutzungsplan festgeschrieben.

Bei den neuen Freihaltegebieten handelt es sich um folgende Gebiete:

- N 7.0.1: Parzelle Nr. 230 (Lömmenschwilerbach)
- N 7.0.2: Parzelle Nr. 516 (Dorfstrasse)

Festsetzung | Kurzfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 8 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage / Situation

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und / oder im Gesamtinteresse der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden sollen. Häggenschwil verfügt vor allem über hochwertige, für den Ackerbau geeignete Flächen. Das Landwirtschaftsgebiet geniesst nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung.

Ziele

Die Flächen sollen weitestgehend und möglichst zusammenhängend erhalten bleiben. Durch kompakte Siedlungskörper ist eine Zersiedelung zu verhindern.

Nicht für die Siedlungsentwicklung benötigtes Gemeindegebiet, das einer raumplanerisch sinnvollen Entwicklung entgegensteht, ist ebenfalls der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festlegung

Im Zonenplan bezeichnetes übriges Gemeindegebiet ist der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Dies betrifft:

- N 8.0.1: Agenstrasse
- N 8.0.2: Rietwies
- N 8.0.3: Dorfstrasse
- N 8.0.4: Blauhölzli
- N 8.0.5: Unterdorfstrasse (Zonenabtausch)

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 9 Intensivlandwirtschaftsgebiet

Ausgangslage / Situation

Intensivlandwirtschaftsgebiete sind Landwirtschaftsgebiete nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), die der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Landwirtschaftliche Produkte dürfen somit bodenunabhängig hergestellt werden, ohne dass die Grenzen der inneren Aufstockung zu beachten sind.

Als bodenunabhängig gilt die Tierhaltung, wenn die Tiere überwiegend oder vollständig mit zugekauften Futtermitteln ernährt werden. Als bodenunabhängig gilt der Gemüsebau oder produzierende Gartenbau, wenn kein hinreichender enger Bezug zum natürlichen Boden besteht.

Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt die Einhaltung der richtplanerischen Vorgaben, einen Sondernutzungsplan und ein bewilligungsreifes Projekt voraus. Die Verfügbarkeit der Fläche ist über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG zu sichern. Der Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild soll in der Projektausarbeitung besondere Beachtung geschenkt werden.

In der Gemeinde Häggenschwil sind derzeit keine Flächen für die Intensivlandwirtschaft ausgeschieden oder vorgesehen. Im Richtplan werden zwei mögliche Standorte für Intensivlandwirtschaftsbetriebe bezeichnet.

Am Standort an der St.Pelagibergstrasse in Schmitten besteht heute bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Verkehrserschliessung ist über die St.Pelagibergstrasse gegeben. Das Gebiet ist nicht exponiert und teilweise durch Fruchtfolgeflächen überlagert. Zudem tangiert er einen Geotopkomplex.

An der Grünaustrasse in Eggen gibt es heute bereits einen grösseren landwirtschaftlichen Betrieb. Zudem ist die Verkehrserschliessung durch die Grünaustrasse gegeben. Die Fläche befindet sich nicht in Siedlungsnähe und ist zudem weder exponiert gelegen noch von Fruchtfolgeflächen überlagert.

Ziele

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe sind durch die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftsgebiete zu sichern.

Festlegung

An den bezeichneten Standorten (N 9.0.1 und N 9.0.2) können im Zonenplan Intensivlandwirtschaftszonen ausgewiesen werden, falls die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bedarfsnachweis (Grenzen der inneren Aufstockung überschritten);
- Konkretes Projekt vorhanden;
- Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke;
- Einordnung in Orts- und Landschaftsbild;
- Nutzung bestehender Infrastrukturen bzw. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Bauprojekte in Intensivlandwirtschaftszonen erfüllen erhöhte Anforderungen an Gestaltung und Eingliederung. Diese sind über einen Sondernutzungsplan zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmungen

Ausgangslage / Situation

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG können Gemeinden in einem Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen. Dadurch können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert werden.

In Wohngebieten, die sich heute durch eine einheitliche, kleinstrukturierte Körnigkeit und hohe Durchgrünung auszeichnen, kann durch den Bau von Mehrfamilienhäusern eine unerwünschte Änderung der Siedlungsstruktur resultieren. Da die Qualität dieser Quartiere auf einer hohen Durchgrünung und der Gestaltung der Vorgärten beruht, ist die Bewahrung der kleinstrukturierten Bebauung von grosser Bedeutung für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung.

Ziele

Die Qualität als Wohn- und Arbeitsort soll durch die Beschränkung der erlaubten Nutzungen gesteigert werden.

Festlegung

Das Wohngebiet Beckenstein (N 10.0.1) wird durch die kleinteilige Struktur, die ausgeprägte Durchgrünung und eine einheitliche Einfamilienhausbebauung geprägt. Das Gebiet verfügt über eine hohe Siedlungsqualität, daher soll die Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt werden.

Zwischenergebnis | Kurzfristig

Für das Tanklager (N 10.0.2) wird weiterhin eine Nutzungsbeschränkung für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK Schutz Kultur

SK 0 Schutz Kultur allgemein	35
SK 1 Ortsbildschutzgebiet	36
SK 2 Kulturobjekt	37
SK 3 Historischer Verkehrsweg	38
SK 4 Archäologische Schutzgebiete /-objekte	39

SK 0 Schutz Kultur allgemein

Erläuterung	Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 114 ff. PBG auf Richtplanebene abgedeckt.
Ziele	Die für die Dokumentation der Kulturgeschichte der Gemeinde wichtigen Objekte sind zu schützen.
Festlegung	<p>Es werden folgende Kulturschutzbereiche unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ortsbildschutzgebiete;– Einzelobjekte und Ensembles (Bauten / Anlagen);– Archäologische Schutzgebiete und -objekte;– Historisch bedeutsame Wegrelikte. <p>Festsetzung Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung– Bau- und Planungskommission
Grundlage	Schutzobjektinventar Häggenschwil, 2020
Stand	Erlass: [Erlassdatum]

SK 1 Ortsbilschutzgebiet

Ausgangslage / Situation

Das im Jahr 2020 erarbeitete Schutzobjektinventar empfiehlt das Ortsbild von Häggenschwil von kantonaler Bedeutung der Ortsbilschutzzone mit Substanzschutz (Kerngebiet um den Kirchplatz und nördlicher Dorf- anfang) bzw. mit Strukturschutz (übriges Gebiet) zuzuweisen. Zudem soll der Weiler Täschlihusen dem Ortsbilschutz mit Substanzschutz zugewiesen werden. Hingegen ist im, historisch betrachtet, älteren Ortsteil Lömmen- schwil kein Ortsbilschutz vorgesehen.

Ziele

Die ortsbildprägenden, historischen Ortsteile sollen als identitätsstiftende Merkmale der Gemeinde geschützt bleiben. Die historisch gewachsenen Strukturen und architektonischen Qualitäten innerhalb der Ortsbild- schutzgebiete und deren Umgebungsschutz sind weiterhin zu erhalten.

Festlegung

Die schützenswerten Ortsbilder sind im Richtplan bezeichnet und mittels Schutzverordnung zu schützen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Schutzobjektinventar Häggenschwil, 2020

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 2 Kulturobjekt

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil verfügt über ein Schutzobjektinventar aus dem Jahre 2020, das als Grundlage für die anstehende Revision der Schutzverordnung dient.

In diesem Inventar sind die wichtigen Bauten und Ensembles umschrieben und betreffend Stellung im Ortsbild, typologischem Wert, geschichtlichem Wert, Seltenheitswert, Pietätswert und Zustand beurteilt worden.

Ziele

Die schutzwürdigen Einzelbauten und Bauensembles sollen in ihrer Substanz der Nachwelt weiterhin als kulturelles Erbe erhalten bleiben.

Festlegung

Die schützenswerten Kulturobjekte sind weiterhin mittels Schutzverordnung zu schützen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Schutzobjektinventar Häggenschwil, 2020

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 3 Historischer Verkehrsweg

Ausgangslage / Situation

Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Diese Wege stehen unter besonderem Schutz.

In Häggenschwil werden verschiedene «historisch bedeutsame Wegrelikte» von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnet. Es wird unterschieden zwischen «historischer Verlauf», «Substanz» erhalten und «viel Substanz» erhalten. Unter anderem werden dabei die Reste der alten Konstanzerstrasse, die Verbindung zwischen den historisch wichtigen Städten St. Gallen und Konstanz, aufgezeigt.

Ziele

Die überlieferte Substanz und der historische Verlauf von Verkehrswegen sollen geschont und möglichst unbeeinträchtigt erhalten werden.

Festlegung

Im Richtplan werden die historischen Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung aus dem Bundesinventar übernommen. Den Wegrelikten ist bei Strassenbauprojekten, im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und mittels Beratung der Grundeigentümer, die nötige Beachtung zu schenken.

Der Schutz des historisch bedeutsamen Wegnetzes mittels Schutzverordnung ist zu prüfen. Die Schutzwürdigkeit der einzelnen Abschnitte muss im Vorfeld überprüft werden. Es kann zwischen dem historischen Verlauf und der erhaltenen Substanz unterschieden werden.

Der Bund kann den Schutz und Unterhalt der historischen Verkehrswege finanziell unterstützen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Histor. Verkehrswege Kt. St. Gallen, Inventar hist. Verkehrswege der Schweiz

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 4 Archäologische Schutzgebiete /-objekte

Ausgangslage / Situation	<p>Im Gemeindegebiet Haggenschwils existieren einzelne archäologische Fund- / Verdachtsstellen zu Einzelobjekten oder Gebieten.</p> <p>Die Fachstelle für Archäologie hat diese Stellen beim kantonalen Amt für Denkmalpflege inventarisiert. Diese Inventarisierung ist nicht abschliessend und wurde bisher auch nicht detailliert überprüft.</p>
Ziele	<p>Die archäologischen Objekte und Gebiete sollen vorsorglich als zu schützende Inhalte in den Richtplan einfliessen.</p>
Festlegung	<p>Die im Richtplan bezeichneten archäologischen Schutzgebiete und Objekte sind in die Schutzverordnung aufzunehmen.</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Grundeigentümer auf die Bedeutung der archäologischen Stätten hinzuweisen. Die kantonale Fachstelle für Archäologie ist in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p>Festsetzung Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung– Bau- und Planungskommission
Grundlage	<p>Inventar archäologischer Fund- / Verdachtsstellen Kanton St. Gallen, Abteilungen Denkmalpflege und Archäologie im Amt für Kultur Kanton St.Gallen</p>
Stand	<p>28. Januar 2011</p>

SN Schutz Natur

SN 0 Schutz Natur Allgemein	41
SN 1 Naturschutzgebiet	42
SN 2 Geschützter Lebensraum	43
SN 3 Geotop	44
SN 4 Naturobjekt	45

SN 0 Schutz Natur Allgemein

Ausgangslage / Situation

Die Schutzverordnung sichert wertvolle Naturelemente grundeigentü-
merverbindlich. Die Schutzmassnahmen sollen den Schutz weiterhin ge-
währleisten.

Ziele

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente innerhalb und aus-
serhalb des Siedlungsgebietes sind zu erhalten. Dies dient der Erhaltung
der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht, aber auch
der Erholung der Bevölkerung.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedroh-
ter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert und ausgebaut werden.

Festlegung

**Die in der Schutzverordnung bezeichneten Elemente sollen wei-
terhin oder neu unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt wer-
den.**

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SN 1 Naturschutzgebiet

Ausgangslage / Situation

Auf dem Gemeindegebiet von Häggenschwil existieren einige Naturschutzgebiete, die in Feucht- und Trockenstandorte unterschieden werden, sowie Biotop. Die Naturschutzgebiete sind mittels Schutzverordnung geschützt. Darin werden die streng geschützten Kernzonen wie auch die Puffergebiete bestimmt und entsprechende Vorschriften formuliert.

Ziele

- Die wertvollen Biotop sind zu erhalten. Die Schutzgebiete sollen der Erhaltung von schützenswerten Tieren und Pflanzen einschliesslich ihres Lebensraums, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Bereicherung der Landschaft und als sichtbares Bindeglied in einer vernetzten, vielfältigen Landschaft, dienen.
- Die Naturschutzgebiete sind durch Puffergebiete vor schädlichen Einflüssen aus der Umgebung, insbesondere durch Düngereintrag, zu schützen. Wo Puffergebiete fehlen, sind sie zu ergänzen.

Festlegung

Die in der Richtplankarte bezeichneten Naturschutzgebiete sind mittels Schutzverordnung weiterhin unter Schutz zu stellen. Zudem sind sie im Zonenplan den Schutzzonen als Grundnutzung zuzuweisen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Schutzverordnung Teil Natur und Landschaftsschutz, 2023

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SN 2 Geschützter Lebensraum

Ausgangslage / Situation	Der kantonale Richtplan bezeichnet Schutzgebiete, welche aus kantonaler Sicht besonders wertvoll sind. Bei diesen als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebieten handelt es sich einerseits um besonders wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, andererseits um Landschaften, die sich durch ihre Vielfalt und Schönheit auszeichnen.
Ziele	Lebensräume sind in ihrer charakteristischen und natürlichen Eigenart als Lebensräume für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
Festlegung	Im Richtplan bezeichnete geschützte Lebensräume sollen mittels Schutzverordnung vor Beeinträchtigung geschützt werden. Festsetzung Daueraufgabe
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung– Bau- und Planungskommission
Grundlage	Schutzverordnung Teil Natur und Landschaftsschutz, 2023
Stand	Erlass: [Erlassdatum]

SN 3 Geotop

Ausgangslage / Situation	Der kantonale Richtplan enthält im Koordinationsblatt V 31 eine Liste schützenswerter Geotope.
Ziele	Die schützenswerten Geotope sollen vor Beeinträchtigung bewahrt bleiben. Damit sollen die wertvollen Objekte und Gebiete, die einen Einblick in die Geologie und die Entstehung unserer Landschaft geben, der Nachwelt erhalten bleiben.
Festlegung	<p>Die im Richtplan bezeichneten schützenswerten Geotope sollen mittels Schutzverordnung weiterhin vor Beeinträchtigung geschützt werden. Ergänzungen gemäss den kantonalen Vorgaben sind zu prüfen.</p> <p>Die Aufhebung von Geotopen, welche mit einem Wald- oder Landschaftsschutzgebiet überlagert sind, ist aufgrund von möglichen Doppelspurigkeit zu prüfen. Für das Waldgebiet ist der entsprechende Forstdienst zuständig.</p> <p>Festsetzung Kurzfristig / Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung– Bau- und Planungskommission
Grundlage	Richtplan St. Gallen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, V31
Stand	Erlass: [Erlassdatum]

SN 4 Naturobjekt

Ausgangslage / Situation

Die Schutzverordnung sichert zahlreiche Naturobjekte. Es handelt sich dabei um Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Einzelbäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.

Ziele

Die wertvollen Naturobjekte sind zu erhalten. Sie sollen der Bereicherung des Landschaftsbilds, als Lebensraum und als Trittsteine für Tiere in einer vielfältigen Landschaft, der Lebensraumvernetzung und insgesamt der Erhaltung von schützenswerten Tieren und Pflanzen und der Sicherung der natürlichen Vielfalt dienen.

Festlegung

Die schützenswerten Naturobjekte sind mittels Schutzverordnung zu schützen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlage

Schutzverordnung Teil Natur und Landschaftsschutz, 2023

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SL Schutz Landschaft

SL 0 Schutz Landschaft Allgemein	47
SL 1 Landschaftsschutzgebiet «Sittertobel – Drumlinlandschaft»	48
SL 2 Aussichtspunkte und -lagen	49

SL 0 Schutz Landschaft Allgemein

Ausgangslage / Situation

Die Landschaft von Häggenschwil wird durch den Lauf der Sitter sowie durch diverse Moränenhügel «Drumlins» massgeblich geprägt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete bestimmen grüne Wiesen, Obstplantagen, Waldteile, Hecken und Einzelbäume das Landschaftsbild. Aufgrund des kleinen Siedlungsgebietes sind Grünanlagen, neben den zahlreichen privaten Gartenanlagen, nicht zahlreich vorhanden. Verschiedene Grünzüge aus der Landschaft blieben bis heute offen.

Mit dem bestehenden Zonenplan und der Schutzverordnung sind die Mehrheit der wertvollen Landschaftselemente grundeigentümerverbindlich geschützt. Die mit dem Richtplan formulierten Schutzmassnahmen sollen diesen Schutz weiterhin gewährleisten.

Ziele

- Die naturnahen Landschaften sind möglichst offen und ungestört zu erhalten. Es ist darin eine ökologisch orientierte Landwirtschaft anzustreben, in welcher die Landschaftselemente miteinander vernetzt sind.
- Innerhalb des Siedlungsgebiets sollen die offenen Grünzüge und Freiräume erhalten, bei Bedarf ergänzt und somit zweckmässig ökologisch aufgewertet werden. Sie sollen dabei auch der Bevölkerung als Erholungsraum dienen.
- Wichtige Landschaftselemente und Einzelobjekte sollen erhalten bleiben.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert und ausgebaut werden.

Festlegung

Der Richtplan bezeichnet die zu schützende Elemente wie:

- **Landschaftsschutzgebiete**
- **Aussichtspunkte und -lagen**

Die bezeichneten Elemente sollen weiterhin oder neu mittels Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt werden und sind vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Der ökologischen Ausgestaltung der Landschaften wird erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt (siehe auch Massnahmen «Gestaltung»).

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission
- Dorfbildkommission
- Landwirtschaftskommission

Grundlage

Schutzverordnung Teil Natur und Landschaftsschutz, 2023

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SL 1 Landschaftsschutzgebiet «Sittertobel – Drumlinlandschaft»

Ausgangslage / Situation

Entlang der Sitter ist ein durchgehendes mehr oder weniger umfangreiches Landschaftsschutzgebiet in der Schutzverordnung ausgewiesen. Dieses wird mit dem Schutzgebiet vom Atzenholzweiher bis zum Sonnenberg, im Norden von Häggenschwil, ergänzt.

Im kantonalen Richtplan ist die Sitter- und die Moränenlandschaft als Landschaftsschutzgebiet vorgegeben. Diese sind auch mit der bisherigen Schutzverordnung unter Schutz gestellt.

In den Landschaftsschutzgebieten dürfen Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, sowie weitere Eingriffe in die Landschaft nur bewilligt werden, wenn sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen und dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Ziele

Die Landschaftsschutzgebiete sollen als naturnah gestaltete Gebiete erhalten bleiben.

Die Landschaft soll der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben, was mit der Ergänzung des Fusswegnetzes unterstützt werden soll. Ebenfalls soll sie den Tieren und Pflanzen als Lebensraum erhalten bleiben, wozu unter anderem die Anstrengungen im Rahmen eines Vernetzungsprojekts sinnvoll wären.

Die Drumlins sollen als Gliederungselemente der Landschaft und in ihrer Erlebbarkeit erhalten bleiben.

Festlegung

Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind weiterhin mittels Schutzverordnung zu schützen.

Mit der Revision der Schutzverordnung ist eine Konkretisierung des Drumlinschutzes zu prüfen.

Zwischenergebnis | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission
- Landwirtschaftskommission

Grundlage

Schutzverordnung Teil Natur und Landschaftsschutz, 2023

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SL 2 Aussichtspunkte und -lagen

Ausgangslage / Situation

Im bisherigen Richtplan sind einzelne Aussichtspunkte und -lagen bezeichnet. Ein grundeigentümerverbindlicher Schutz wurde bisher aber nicht festgelegt.

Die Moränenlandschaft bietet diverse Möglichkeiten für Aussichtspunkte an, wenn auch noch lange nicht alle über einen Weg zugänglich sind.

Ziele

Die Aussichtspunkte und -lagen sollen künftig besser geschützt werden. Damit soll in Zukunft deren Freihaltung und Erlebbarkeit besser gesichert werden.

Der Aussichtsschutz soll insbesondere dort gewährleistet sein, wo die Erschliessung der Hügel mit Fusswegen sinnvoll wäre.

Festlegung

Die bisher und die neu im Richtplan bezeichneten Aussichtspunkte und -lagen sind vor Verbauung der Aussicht zu schützen.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

GS Gestaltung Siedlung

GS 0 Gestaltung Siedlung	51
GS 1 Gebiet von öffentlichem Interesse	53
GS 2 Strassenraumgestaltung	54
GS 2.1 Strassenraumgestaltung «Romanshomerstrasse»	55
GS 3 Ortseingang Tor	56
GS 4 Landschaftsfenster	57
GS 5 Siedlungsrand	58
GS 6 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verbindungen	59
GS 7 Typologie Strassenraum	60
GS 7.1 Kernstrassen	61
GS 7.2 Dorfstrasse	62
GS 7.3 Landstrasse im Siedlungsgebiet	63

GS 0 Gestaltung Siedlung

Ausgangslage / Situation

Die Richtplanung ist in die Zukunft gerichtet. Sie soll aufzeigen, wie sich eine Gemeinde räumlich entwickelt und mit welcher Qualität sie es tut. Dabei steht die Entwicklung der beiden Ortsteile Häggenschwil und Lömenschwil als «überschaubares» und «wohngeprägtes» Dorf im Vordergrund.

Der Sachbereich «Gestaltung» setzt sich, gestützt auf die Potenziale der Gemeinde und den daraus resultierenden strategischen Erfolgspositionen für die Attraktivität der Gemeinde mit der Frage auseinander, wo die Gemeinde positiv auf ihr Image Einfluss nehmen kann.

Die nachhaltige Qualität eines Ortes und eines Quartiers zeichnet sich langfristig durch ihre Eigenständigkeit, die gute Einfügung in die gewachsene Siedlungsstruktur und die sorgfältige Detailausbildung aus.

Ziele

Durch gezielte Massnahmen im Siedlungsgebiet soll versucht werden, die vorhandenen Qualitäten zu bewahren und in Neubaugebieten oder im Zusammenhang mit Baumassnahmen neue Qualitäten zu schaffen. Die Eingliederung der Bauvolumen in die Topografie, die Landschaft und die gewachsene Dorfstruktur soll dabei angemessen berücksichtigt werden. Die umliegende intakte Natur und attraktive Landschaft sind ein zentrales Element und grundlegendes Kapital von Häggenschwil.

Festlegung

Die Gemeinde setzt sich bei Aufgaben in ihrer eigenen Kompetenz, im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen oder im Vollzug für die Beachtung der in der Richtplanung gemachten Festlegungen zur Gestaltung ein.

Zweckmässige Gestaltungsvorschriften für Bauten und deren Umgebung sind zu entwickeln, wobei die hochwertige Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Raumes im Vordergrund steht. Diese sind mittels Sondernutzungsplanung oder über Vorschriften im Baureglement sicherzustellen. Bei den Gestaltungsvorschriften ist deshalb darauf zu achten, dass:

- die natürliche Topografie erhalten wird;
- eine kinderfreundliche und attraktive Aussenraumgestaltung erfolgt;
- die Dachformen, deren Aufbauten und Einschnitte begrenzt werden;
- Vorplätze auf den gestalteten öffentlichen Raum angepasst werden;
- Einfriedungen gegenüber Strassenräumen zurückhaltend ausgeführt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- *Gemeinderat*
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

GS 1 Gebiet von öffentlichem Interesse

Ausgangslage / Situation

Für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Siedlung sind in gewissen Gebieten die Vorschriften der Regelbauweise für die Wahrung des Dorfcharakters ungenügend. Für Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse an einer speziellen Bauweise besteht, steht der Gemeinde das Werkzeug der Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG zur Verfügung.

Die Sicherung hoher architektonischer Qualität und die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden ortsbaulichen Konzeptes, in Korrespondenz mit den benachbarten Strukturen und einem harmonischen Übergang zur Landschaft, sollen zur Adressen- und Imagebildung beitragen. Der Fokus liegt auf der Definition von ortsbaulichen Regeln und nicht auf Einzelprojekten.

Ziele

Es sind parzellenübergreifende Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzepte anzustreben, um wohnliche Siedlungen mit einer ortsgerichten Dichte zu schaffen. Der Anbindung an die Naherholungsgebiete ist besonders Rechnung zu tragen.

Festlegung

Zur Verwirklichung und Sicherung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung sind bei Bedarf Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 Art. 1 PBG zu erlassen. Im Zonenplan werden die Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c PBG belegt.

Festsetzung | Kurzfristig

Neben den im Rahmennutzungsplan bezeichneten Gebieten erlässt der Gemeinderat in weiteren Gebieten Sondernutzungspläne, falls sich künftig der Bedarf dazu ergibt.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 2 Strassenraumgestaltung

Ausgangslage / Situation

Während die Gestaltung des Aussenraumes, vor allem bei grösseren Überbauungen, über Sondernutzungspläne beeinflusst werden kann, hat die Gemeinde im öffentlichen (Strassen-) Raum die Möglichkeit direkt tätig zu werden.

Die Gestaltung des Aussenraumes soll bei Neubauten und beim baulichen Unterhalt verstärkt werden, wobei die Gestaltung im Siedlungsgebiet immer aus der Sicht des Fussgängers zu erfolgen hat. Dieser hat eine erhöhte Wahrnehmung hinsichtlich Sicherheit, Aufenthaltsqualität, Mikroklima etc.

Die bestehenden öffentlichen Strassenräume weisen teilweise Gestaltungs- und demzufolge auch Sicherheitsdefizite auf.

Ziele

Der innerörtliche Langsamverkehr soll durch die Gestaltung der Strassenräume gestärkt werden. Die Trennwirkung des MIV soll verringert werden. Die Dimensionierung des Strassenraumes und die Art der Gestaltung soll den angrenzenden Nutzungen entsprechend erfolgen.

Festlegung

Die Strassenräume sind, neben ihrer verkehrlichen Funktion, auf ihre Qualitäten als Aufenthaltsbereich sowie eine entsprechende Gestaltung, zu prüfen und mit Abstimmung auf das landschaftliche, bauliche und nutzungsmässige Umfeld zu gestalten.

Es sind gestalterische Vorgaben unter folgenden Aspekten zu erarbeiten und umzusetzen:

- Integrieren und Stärken des Langsamverkehrs;
- Ausbilden des Strassenraumes als Aufenthalts- und Kommunikationsraum;
- Einbezug von Plätzen, Brunnen, Bäumen etc. in die Strassenraumgestaltung;
- Einbezug markanter Grünräume in die Gestaltung des öffentlichen Raumes;
- Koexistenz der Verkehrsteilnehmer / Verkehrsarten.

Festsetzung | Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

GS 2.1 Strassenraumgestaltung «Romanshorerstrasse»

Ausgangslage / Situation

Die Romanshorerstrasse verläuft von der Wittenbacherstrasse nach Norden in Richtung Egnach. Sie führt mitten durch den Ortsteil Lömmenschwil.

Aufgrund der Verkehrsmenge und der Lage mitten durch Lömmenschwil trennt die Romanshorerstrasse den Ortsteil in zwei Teile. Diese Trennwirkung belastet das Wohnumfeld und eine zusammenhängende Siedlungsstruktur. Die Lebensqualität im Ortsteil Lömmenschwil wird massgeblich von dieser Verbindungsstrasse beeinflusst.

Ziele

Der Strassenraum soll den aktuellen Bedürfnissen entsprechend dimensioniert und gestaltet werden. Dabei soll durch die Umgestaltung des Strassenraumes im Siedlungsgebiet, die Verkehrssicherheit erhöht und die Geschwindigkeit gesenkt werden. Zudem soll durch die Aufwertung des Strassenraumes die Lebensqualität in Lömmenschwil erhöht, sprich die Lärmemissionen reduziert werden.

Die Attraktivität soll im Hinblick auf Adressenbildung gesteigert werden. Die Qualität für den Langsamverkehr ist zu erhöhen.

Festlegung

In Lömmenschwil ist unter Einbezug angrenzender Entwicklungsflächen für die Romanshorerstrasse ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten.

Festsetzung | Mittelfristig / Langfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

GS 3 Ortseingang | Tor

Ausgangslage / Situation

Die Ortseingänge sind aus Sicht des Strassenraumes teilweise bereits wahrnehmbar. Sie werden durch den Beginn der Siedlung, respektive durch einzelne Bauten in Zusammenhang mit der gegenüberliegenden Topografie deutlich.

Diese hat aber nur verminderten gestalterischen oder raumbildenden Einfluss auf die Ortseinfahrt als Tor, was auch zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten und demzufolge zu Sicherheitsrisiken führt.

Ziele

Die Ortseingänge sollen als wahrnehmbare Tore mit identitätsstiftenden Merkmalen gestaltet werden und zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit beitragen.

Die Ortseingänge sollen durch wiedererkennbare und sich wiederholende Elemente (z.B. Baumpflanzungen und Materialwechsel) wahrnehmbar gestaltet werden.

Festlegung

Für die im Richtplan ausgewiesenen Ortseingänge ist ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. Das Konzept hat aufzuzeigen, wo und wie die Realisierung stattfindet. An folgenden Punkten sollen in Zusammenhang mit bestehenden oder künftigen Gebäuden oder markanten Bäumen, welche den Siedlungsauftakt bilden, Ortseingänge ausgebildet werden:

- 1. Romanshorerstrasse (Höhe Holzrütistrasse)**
- 2. Romanshorerstrasse (Höhe Lömmenschwilerbach)**
- 3. Dorfstrasse (Höhe Entwicklungsgebiete Hirschenstrasse)**
- 4. Unterdorf (Höhe Geschwindigkeitsreduktion)**
- 5. Wetzensbergerstrasse**

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

GS 4 Landschaftsfenster

Ausgangslage / Situation

Das Siedlungsgebiet der einst kleinen Weiler Häggenschwil und Lömmenschwil dehnt sich zunehmend weiter aus. Trotzdem sind die beiden Ortsteile dörflich geblieben. Diese kleinräumige Struktur wird als Eigenart und somit als Qualität der Gemeinde erkannt, die jedoch zunehmend durch die andauernde Siedlungsentwicklung in Bedrängnis gerät.

Aus dem Siedlungsraum kann die beeindruckende nahe und ferne Landschaft von Häggenschwil erlebt werden. Bestehende unbebaute und niedrig bepflanzte Flächen bieten aus der Siedlung rundum Blicke in die Umgebung, auf das Alpsteingebirge im Süden und den nahegelegenen Bodensee im Norden.

Diese bestehenden Landschaftsfenster verzahnen den Siedlungsraum mit der Landschaft und gliedern zugleich das Siedlungsgebiet. Die Baugebiete werden physisch in ablesbare Einheiten geordnet, wodurch wieder eine kleinräumige Nachbarschaft entstehen kann.

Ziele

Die Einbettung des Siedlungsgebietes in die umliegende Landschaft ist ein zentrales Element der Gemeinde.

Es soll eine kleinräumige ablesbare Siedlungsstruktur geschaffen werden. Die ausgeprägte Topografie von Häggenschwil soll ablesbar bleiben.

Festlegung

Die bestehenden Öffnungen zur Landschaft sollen erhalten bleiben. Die im Richtplan ausgewiesenen Landschaftsfenster sollen von Bauten und dichter Bepflanzung freigehalten werden.

Die im Richtplan bezeichneten Landschaftsfenster sind im Rahmen der behördlichen Tätigkeit zu berücksichtigen und deren Erhaltung ist in Zusammenarbeit mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anzustreben. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Baubewilligungen, öffentlichen Projekten, usw. und soll in der Nutzungsplanung und bei Sondernutzungsplänen entsprechend berücksichtigt werden.

Zwischenergebnis | Kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlagen

Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

Stand

28. Januar 2011

GS 5 Siedlungsrand

Ausgangslage / Situation	An verschiedenen Stellen bilden die Siedlungsränder einen harmonischen Übergang mit der Landschaft. An einzelnen Stellen grenzen sie jedoch abrupt zur offenen Landschaft, was die Siedlung unfertig erscheinen lässt. Die Ausformulierung des Siedlungsrandes ist massgebend für die Erscheinung eines Dorfes verantwortlich.
Ziele	Die Siedlungsränder sollen, der Landschaft entsprechend, im Sinne einer harmonischen Einbettung gestaltet werden. Mit der Verzahnung von Siedlung und Landschaft soll das dörfliche Erscheinungsbild erhalten werden.
Festlegung	<p>Bei Weiterentwicklung der Siedlung in die Landschaft ist der Ausbildung / Aufwertung des Ortsrandes besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Die Gestaltung des Ortsrandes soll mit ortstypischen Massnahmen zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen.</p> <p>Bei flacher oder abfallender Topografie soll mittels Obstgärten und Einzelbäumen ein harmonischer Siedlungsrand geschaffen werden.</p> <p>Die Baumpflanzungen sollen in Zusammenarbeit mit den Landwirten im Sinne der ökologischen Vernetzung realisiert werden.</p> <p>Zwischenergebnis Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung– Bau- und Planungskommission
Grundlage	Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen
Stand	28. Januar 2011

GS 6 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verbindungen

Ausgangslage / Situation

Die Bebauung entlang der wichtigen Verkehrsachsen (Kern- und Dorfstrassen) gibt dem Strassenraum den charakteristischen Rahmen. Vielerorts werden die Strassenräume durch die Bebauungsstruktur und Vorgartengestaltung geprägt. Diese prägenden Vorgärten gilt es zu erhalten resp. wiederherzustellen. Eine gute Gestaltung des Umfeldes von wichtigen Fuss- und Veloverbindungen trägt wesentlich zu dessen Attraktivität bei und steigert die Aufenthaltsqualität.

Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf das Strassenumfeld, das mit einer hohen Erlebnisvielfalt gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden, Ausstattungselemente wie Sitzbänke und Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

Ziele

- Entlang der wichtigen Achsen des Langsamverkehrs innerhalb des Siedlungsgebietes prägt die Bebauung und die Vorgärten den Strassenraum positiv.
- Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs wird bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds auch hinsichtlich der Massstäblichkeit Rechnung getragen.

Festlegung

Die Gestaltung des Umfelds von wichtigen Verbindungen wird auf die Schaffung attraktiver Aussenräume ausgerichtet. Gestaltungsvorschriften regeln insbesondere die Bewahrung und Wiederherstellung von offenen, begrünten Vorgärten. Versiegelte Flächen und Parkieranlagen entlang des Strassenraumes sind zu unterbinden. Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umfeldgestaltung (Bebauung und Freiraum) auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten. Im Baureglement wird ein Einordnungsgebot für die Räume entlang der bezeichneten Strassen erlassen.

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 7 Typologie Strassenraum

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil und Lömmenschwil sind in besonderem Masse von den Ortsdurchfahrten geprägt, an denen sich ein Grossteil der charakteristischen Bauten konzentriert. Die Strassenräume tragen dabei den entscheidenden Teil zur Identität der Dörfer bei.

Die Strassenräume können aufgrund der Stellung der Bauten, der angrenzenden Nutzungen (insbesondere im Erdgeschoss) und des unterschiedlichen Übergangs von öffentlichem zu privatem Raum unterschieden werden. Daraus ergeben sich die drei Typologien der Landstrassen, Dorfstrassen und Kernstrassen. Für diese drei Typologien sollen Idealprofile entwickelt werden, welche in Abstimmung vor Ort für die einzelnen Strassenräume geschärft oder variiert werden können. Neben einer verkehrsbetrieblichen Aussage haben diese einen unmittelbaren Einfluss auf Proportion und Nutzung des Raumes. Im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder Arealentwicklungen sollen diese Idealbilder der Wegleitung dienen, deren Aussagen zu vertiefen und mit geeigneten Mitteln und Planungsinstrumenten zu sichern sind.

Ziele

Der Charakter des Strassenraums wird differenziert und spezifisch gestaltet. Die Strassenräume richten sich neben der verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung aus.

Festlegung

Entlang von Kern- und Dorfstrassen ist ein Einordnungsgebot nach Art. 99, Abs. 2 PBG einzuführen, wo die ortsbauliche Einordnung nicht anderweitig ausreichend (z. B. über Ortsbildschutz- oder Kernzonen) gesichert ist.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 7.1 Kernstrassen

Ausgangslage / Situation

Kernstrassen zeichnen sich durch eine starke Verflechtung von Bebauung und Aussenraum aus. Der öffentliche Raum reicht von Fassade zu Fassade und wird durch die Bebauung räumlich gefasst. Durch die Rückversetzung von Bauten können sich kleine Platzflächen öffnen. Diese tragen zum vielfältigen Charakter von Kernstrassen bei. Der Übergang von öffentlich (Trottoir) zu privat (Wohnung) erfolgt über publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss.

Ziele

Der Strassenraum ist stark nach den Anforderungen des verweilenden Fussgängers gestaltet und verfügt über eine hohe Erlebnisdichte und Aufenthaltsqualität.

Festlegung

Die Bebauung entlang von Kernstrassen soll sich auf die Strasse orientieren und diese räumlich fassen. Die Kernstrassen sind für den Aufenthalt attraktiv zu gestalten (Sitzgelegenheiten, Bepflanzung, Veloabstellplätze usw.). Dies ist bei Arealentwicklungen verbindlich zu regeln.

Festsetzung | Daueraufgabe

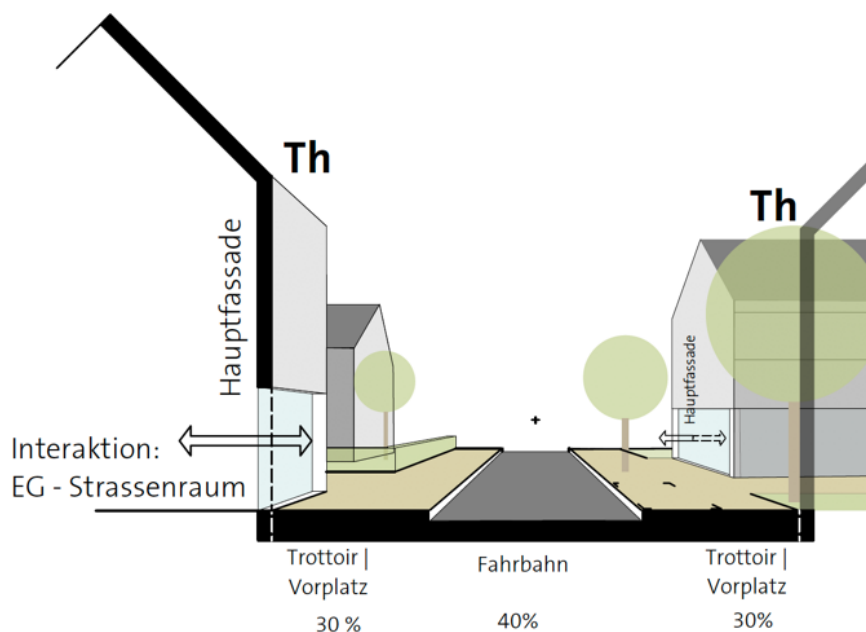
Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

Schemaschnitt Kernstrasse



GS 7.2 Dorfstrasse

Ausgangslage / Situation

Dorfstrassen sind siedlungsinterne Strassenräume, an denen ein starker Bezug zwischen Strasse und Bebauung besteht, die Randnutzungen die Strasse jedoch kaum bespielen. Der Übergang zwischen öffentlichem und privatem Raum (Erdgeschossnutzung) erfolgt über Vorbereiche, die als Vorgarten oder repräsentativer Vorplatz gestaltet sind.

Ziele

Die Dorfstrassen sind ihren angrenzenden Nutzungen entsprechend und der ortstypischen Konzeption folgend gestaltet.

Festlegung

Die Bebauung entlang von Dorfstrassen soll sich auf die Strasse orientieren und diese räumlich fassen. Die Bauten sollen einen ähnlichen Strassenabstand (definierte Bauflucht) aufweisen. Der Übergang vom öffentlichen Strassenraum zum privaten Raum (Erdgeschoss) ist mit Vorgärten und Vorplätzen gut zu gestalten. Die Anstosslänge der Zufahrten ist zu minimieren. Dies ist bei Arealentwicklungen oder im Rahmen des Einordnungsgebots zu sichern.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

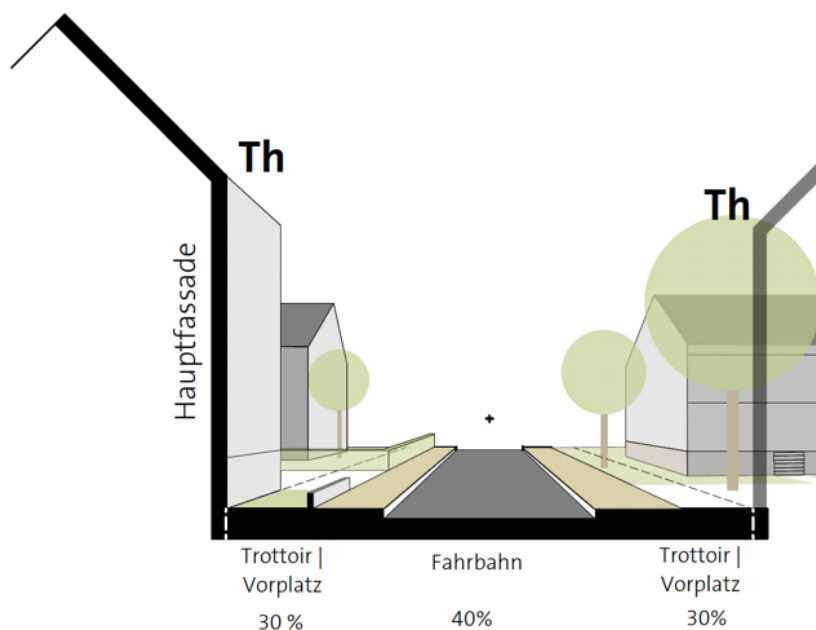
Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

Schemaschnitt Dorfstrasse



GS 7.3 Landstrasse im Siedlungsgebiet

Ausgangslage / Situation

Landstrassen liegen meist ausserhalb des Siedlungsgebiets. Wo sie jedoch innerhalb oder direkt am Siedlungsgebiet liegen, fehlt trotz unmittelbar angrenzender Bebauung eine innerörtliche Einbindung. Die Bebauung soll einen grosszügigen Abstand einhalten. Der Abstandsbereich kann mit Baumreihen oder vorgelagerten Grünflächen gestaltet werden.

Ziele

Der landschaftlich orientierte Charakter der Strasse Landstrassen im Siedlungsgebiet wird gestärkt und ist deutlich erkennbar.

Festlegung

Die Bebauung an einer Landstrasse hat gegenüber der Strasse einen grossen Abstand einzuhalten und keinen direkten Bezug zum Strassenraum herzustellen. Der Seitenbereich der Landstrassen soll landschaftlich möglichst als Wiesland gestaltet werden. Versiegelte Bereiche sind gegenüber der Strasse mit geeigneten Bepflanzungen optisch abzugrenzen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

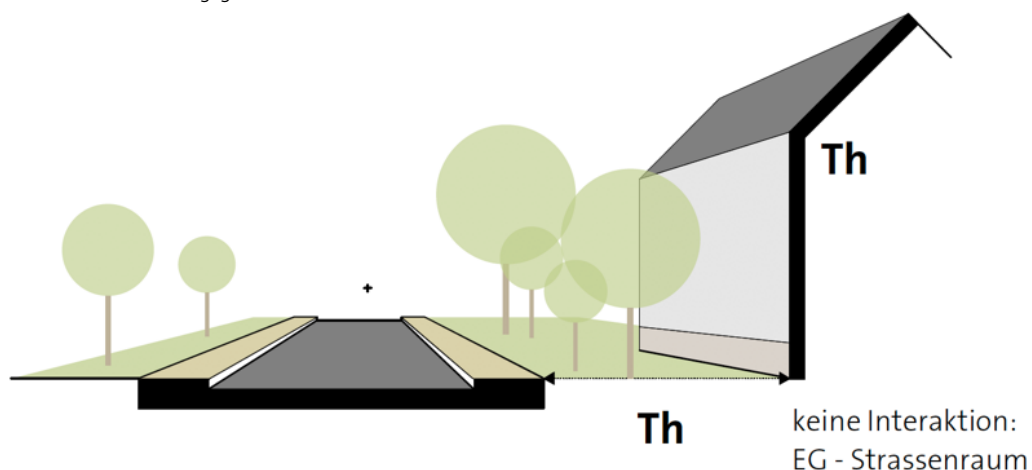
Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

Schemaschnitt Landstrasse im Siedlungsgebiet



GL Gestaltung Landschaft

GL 0 Gestaltung Landschaft	65
GL 1 Aufwertung Bachläufe	66
GL 2 Baumpflanzungen	67
GL 3 Aussichtspunkte und -lagen	68

GL 0 Gestaltung Landschaft

Ausgangslage / Situation

Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Häggenschwil besitzt eine attraktive und vielfältige Landschaft, welche sowohl die historische Siedlung als auch die gesamthafte Siedlungsausdehnung nachhaltig prägt.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt verbunden, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.

Eine Aufwertung durch Baumreihen, neu geschaffene Kleinstrukturen oder durch Bachaufwertungen kann dem Naturverlust entgegenwirken.

Ziele

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topografie soll erhalten und geschützt werden.
- Die umliegende Landschaft soll physisch und psychisch mit dem Siedlungsgebiet verbunden und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.
- Die Bebauung soll harmonisch in die Topografie eingefügt werden.

Festlegung

Neben der Schaffung und Freihaltung von Sichtbezügen aus dem Siedlungsraum in die Landschaft, sind Fliessgewässer aufzuwerten, Baumpflanzungen vorzunehmen und Aussichtspunkte / -lagen der Bevölkerung zu öffnen.

Ökologische Defizite sind nach Möglichkeit zu beheben, sei es durch die Umsetzung von Vernetzungsmassnahmen, durch Gewässerrenaturierungen oder ähnliche Vorhaben.

Ebenso ist mit den Bachöffnungen den Hochwassergefahren entgegenzuwirken.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Grundlagen

Schlussbericht «Strategische Gemeindeentwicklung» und Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

Stand

28. Januar 2011

GL 1 Aufwertung Bachläufe

Ausgangslage / Situation

Bäche sind von hervorgehobener Bedeutung, sowohl für das Landschaftsbild als auch die Naherholung. Darüber hinaus sind diese geeignet, in die ökologische Vernetzung eingebunden zu werden. Die Bachräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

Einige Bäche in der Gemeinde Häggenschwil sind im Verlaufe der Zeit eingedolt oder begradigt worden. Dies steht einerseits im Zusammenhang mit einer intensivierten und rationalisierten Landwirtschaft. Aber auch zur Überbauung von Gebieten für Siedlungszwecke wurden Bäche verbaut oder eingedolt.

In der Richtplankarte werden die eingedolten Gewässer als Ausgangslage dargestellt. Deren Verlauf ist wegleitend.

Ziele

Das Ziel von Gewässermassnahmen (Bachrevitalisierungen und -öffnungen) ist die Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Schutz vor Hochwasser. Gewässer als linienförmige Landschaftselemente sind für die Vernetzung von naturnahen Lebensräumen besonders geeignet, da sich Kleintiere in ihrem Verlauf fortbewegen können.

Die Gewässer sollen als Element der Landschaft und des Ortsbildes geschützt werden und, soweit diese eingedolt sind, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit geöffnet werden.

Festlegung

Die Fliessgewässer sind gemäss Gewässerschutz-, Wasserbau- sowie Natur- und Heimatschutzgesetz auszdolen und zu revitalisieren. Die Fliessgewässer sind mit einheimischen, ufer- und gewässerspezifischen Bepflanzungen zu bestocken.

Die Offenlegung der Fliessgewässer und deren Aufwertung (Revitalisierung) ist in den betroffenen Entwicklungsgebieten frühzeitig in das Bauprojekt zu integrieren.

Der erforderliche Unterhaltsweg sollte auf die Anliegen der Bevölkerung abgestimmt werden (Wanderwege, Radwege, Aufenthaltsplätze, ...).

Festsetzung | Mittelfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Landwirtschaftskommission

Grundlagen

Bundesverfassung, Art. 24bis | Gewässerschutzgesetz (SR, 814.20) | Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 38 | Wasserbauverordnung Art. 21

Stand

28. Januar 2011

GL 2 Baumpflanzungen

Ausgangslage / Situation

Die strassenbegleitende Baumreihe erfüllt gliedernden Charakter innerhalb der Kulturlandschaft und ist zurzeit nur in Teilen ablesbar. Diese Ablesbarkeit kann mit der zusätzlichen Pflanzung von Baumreihen wesentlich verbessert werden. Baumreihen sowie Einzelbäume dienen als Wegbegleiter und Markpunkte. Sie vernetzen verschiedene Baumbestände miteinander und dienen Kleintieren als Lebensraum.

Obstbaumreihen sind ein Schmuck der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft. Obstgärten sind lokale Eigenheiten und stellen ein landschaftsbildprägendes Merkmal dar. Sie dienen an verschiedenen Orten bereits heute, im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft, zu einem harmonischen Abschluss des Siedlungsgebietes. Entlang von Strassen kann mit einer wechselseitigen Anordnung von Obstbäumen der Strassenraum optisch verschmälert und dadurch die Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs reduziert werden.

Ziele

Bäume entlang von Strassen betonen den gliedernden Charakter der Strassen und sollen ihre Ablesbarkeit in der Landschaft sowie die Verbindung an sich verdeutlichen. Zudem schränken sie den Strassenraum ein, womit die Geschwindigkeiten reduziert und somit die Verkehrssicherheit verbessert werden kann.

Ebenso wird eine ökologische und ästhetische Bereicherung der Landschaft im und um das Siedlungsgebiet angestrebt. Auf bestehende Strukturen und Nutzungen ist Rücksicht zu nehmen.

Festlegung

Die Baumpflanzungen sollen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und den Landwirten im Sinne der ökologischen Vernetzung realisiert werden. Die festgelegten Baumpflanzungen müssen sich aus einheimischen Baumarten und Hochstammobstbäumen zusammensetzen. Dabei ist die Anlage von Obstgärten an landschaftlich sinnvollen Lagen und entlang der Landstrasse zu prüfen.

Eine weitergehende Ergänzung mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und dergleichen, ist erwünscht. Aus ökologischer Sicht sind Aufwertungsgebiete oder Korridore gemäss Vernetzungsprojekt besonders dafür geeignet.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

– Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

GL 3 Aussichtspunkte und -lagen

Ausgangslage / Situation

Im Sachbereich Schutz sind besonders wertvolle Aussichtspunkte und -lagen festgelegt. Von den bezeichneten Stellen kann die beeindruckende nahe und ferne Landschaft von Häggenschwil erlebt werden. Die Aussichtspunkte und -lagen bieten einen Blick auf das Alpsteingebirge im Süden und den nahegelegenen Bodensee im Norden.

Ziele

Die Aussichtspunkte und -lagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu machen und mit entsprechenden Anlagen auszustatten.

Festlegung

Die bisher und die neu im Richtplan bezeichneten Aussichtspunkte und -lagen sind in das Fuss- und Radwegnetz zu integrieren.

Auf Aussichtspunkte und -lagen, welche noch nicht mit einem Einzelbaum bestanden sind, sollen Einzelbäume gesetzt werden. Zudem sind auf Aussichtspunkten und -lagen die Einzelbäume mit einer Sitzbank zu ergänzen.

Die Baumpflanzungen sollen in Zusammenarbeit mit den Landwirten im Sinne der ökologischen Vernetzung realisiert werden.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Landwirtschaftskommission

Stand

28. Januar 2011

V Verkehr

V 0 Verkehr allgemein	70
V 1 Netzaufbau (Strassenhierarchie)	71
V 1.1 Regionalverbindungsstrasse	72
V 1.2 Lokalverbindungsstrasse	73
V 1.3 Quartiersammelstrasse	74
V 1.4 Zufahrtsstrasse	75
V 2 Motorisierter Individualverkehr	76
V 2.1 Niedrigtempo – Gebiet	77
V 2.2 Lärmbelastung	78
V 3 Langsamverkehr	79
V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz	80
V 3.1.1 Fuss-/ Wanderweg Klassierung	81
V 3.1.2 Fuss-/ Wanderweg Ergänzung	82
V 3.2 Radwegnetz	83
V 3.2.1 Radweg Klassierung	85
V 3.2.2 Radweg Ergänzung	86
V 4 Öffentlicher Verkehr	87
V 4.1 Bahn: Anschlussgleise Güterverkehr	88
V 4.2 Busverkehr	89
V 4.2.1 Aufwertung Bushaltestellen	90

V 0 Verkehr allgemein

Ausgangslage / Situation

Die Gemeinde Häggenschwil besteht aus den beiden Ortsteilen Häggenschwil und Lömmenschwil sowie einigen Weilern, verteilt um das Hauptsiedlungsgebiet. Das Gemeindegebiet grenzt verkehrstechnisch hauptsächlich an die Gemeinden Wittenbach SG, Muolen SG und Egnach TG. Im Grundsatz bestehen, in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde, keine wesentlichen akuten Probleme. Das Strassennetz ist gut ausgebaut und mit einer akzeptablen Verkehrsmenge belastet. Durch die Lage des Ortsteils Häggenschwil abseits der Zentren und der Verbindungsstrassen, sind die vorhandenen Probleme "hausgemacht", sprich, betreffen hauptsächlich den ortsinternen Verkehr.

Ziele

Gliederung und Hierarchie der Strassen sind mittelfristig besser an den Strassenräumen ablesbar. Insbesondere siedlungsorientierte Strassen sind aufzuwerten, um ihrer vielfältigen Funktion besser gerecht zu werden. Städtebauliche Aspekte sowie die Bedürfnisse des motorisierten Individualverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sollen integral betrachtet werden.

Parallel wird eine Veränderung des ModalSplit (Verteilung des Verkehrsaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel in Prozent) zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs angestrebt.

Festlegung

Der Sachbereich Verkehr ist wie folgt gegliedert:

- 1. Verkehr allgemein
- 2. Motorisierter Individualverkehr (MIV)
- 3. Langsamverkehr (LV)
- 4. Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat

Stand

28. Januar 2011

V 1 Netzaufbau (Strassenhierarchie)

Ausgangslage / Situation

Im Grundsatz kann zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen unterschieden werden. Rein verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Bei siedlungsorientierten Strassen steht die Funktion als Begegnungs- und Aufenthaltsraum im Vordergrund. Die heutige Gliederung der Strassenhierarchie entspricht nicht der Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Norm). Somit ist der Umgang mit dieser Gliederung und die Umsetzung unklar.

Der Strassenklassierungsplan gemäss Strassenbaugesetz (StrG) enthält eine Klassierung in Staatsstrassen 1. + 2. Klasse und in Kantons- und Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

Ziele

Die Netzhierarchie ist in Verfeinerung des Strassenklassierungsplanes detaillierter auf das Siedlungsgebiet anzupassen, sodass der Verkehr möglichst rasch von siedlungs- auf verkehrsorientierte Strassen gelangt.

Festlegung

Die Hierarchie der Strassentypen nach der Schweizer Norm (VSS):

- Hochleistungsstrassen (HLS) (SN 640 041)
- Autobahnen und Autostrassen jeweils Grundtyp und reduzierter Typ
- Hauptverkehrsstrassen (HVS) (SN 640 042)
- Hauptverkehrsstrassen Grundtyp und reduzierter Typ – Verbindungsstrassen (VS) (SN 640 043)
- Regional-, Lokalverbindungsstrassen und Verbindungsweg
- Sammelstrasse (SS) (SN 640 044)
- Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen
- Erschliessungsstrasse (ES) (SN 640 045)
- Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege

Alle dem motorisierten Verkehr offenen, im Richtplan nicht speziell bezeichneten Strassen, gelten als Zufahrtswege oder Verbindungswege.

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

– Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 1.1 Regionalverbindungsstrasse

Ausgangslage / Situation

Regionalverbindungsstrassen sind Verbindungsstrassen mit regionaler Bedeutung im Strassennetz, mit kleineren bis mittleren Verkehrsmengen und grösseren saisonalen Verkehrsspitzen.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Innerhalb des besiedelten Gebietes gelten die Dimensionierungsgrundsätze der Sammelstrassen. Ausserorts gilt der Grundbegegnungsfall LW / LW in der Regel mit einer reduzierten Geschwindigkeit bei einer Ausbaugeschwindigkeit von 60 – 80 km/h.

Ziele

Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass Regionalverbindungsstrassen im Siedlungsgebiet nicht nur verkehrsorientiert sind. Sie dienen sowohl dem gemeindeinternen Verkehr wie auch dem Durchgangsverkehr.

Festlegung

Die folgenden Strassen werden als Regionalverbindungsstrasse klassiert:

- **Wittenbacherstrasse**
- **Romanshorerstrasse**
- **Muolerstrasse**
- **Bischofzellerstrasse**
- **St. Pelagibergstrasse**

Festsetzung | Daueraufgabe

Stand

28. Januar 2011

V 1.2 Lokalverbindungsstrasse

Ausgangslage / Situation

Lokalverbindungsstrassen sind Verbindungsstrassen mit untergeordneter, in der Regel nur lokaler Bedeutung im Strassennetz. Dieser Typ ist zweckmässig für Strassen, die als Verbindungen zwischen kleineren Ortschaften vorgesehen sind, geringe Verkehrsmengen aufweisen und nur gelegentlich mit schweren Lastfahrzeugen befahren werden.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Innerhalb des besiedelten Gebietes gelten die Dimensionierungsgrundsätze der Erschliessungsstrassen. Ausserorts gilt der Grundbegegnungsfall LW / PW bei reduzierter Geschwindigkeit und einer Ausbaugeschwindigkeit von 50 - 80 km/h.

Ziele

Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass Lokalverbindungsstrassen in erster Linie der Basiserschliessung des Siedlungsgebietes dienen und nicht dem Durchgangsverkehr.

Festlegung

Die folgenden Strassen werden als Lokalverbindungsstrasse klassiert:

– **Holzrütistrasse**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

– Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 1.3 Quartiersammelstrasse

Ausgangslage / Situation

Sammelstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur örtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie dienen dem Sammeln des Verkehrs und als siedlungsinterne Verbindung. Bei der Projektierung von Quartiersammelstrassen sind die verkehrstechnischen Anforderungen jenen der städtebaulichen Gestaltung und der Verkehrsberuhigung unterzuordnen.

Die Belastbarkeit von Quartierserschliessungsstrassen liegt im massgebenden stündlichen Verkehr bei 500 Fz/h. Der Grundbegegnungsfall ist LW / PW und örtlich LW / LW bei reduzierter Geschwindigkeit. Bushaltestellen werden im Fahrbahnbereich angeordnet.

Ziele

Die Strassen sind so zu gestalten, dass neben den verkehrlichen Sammel- und Erschliessungsfunktionen auch andere quartierinterne Nutzungsaktivitäten möglich sind. Im Strassenbereich sind deshalb auch Gestaltungs-massnahmen für Aufenthalt und Begegnung von Personen möglich. Dabei sind Durchfahrtsmöglichkeiten für Notfallfahrzeuge und für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste zu gewährleisten.

Festlegung

Folgende Strassen sind als Quartiersammelstrassen zu klassieren:
– **Dorfstrasse / Unterdorf**
Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

– Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 1.4 Zufahrtsstrasse

Ausgangslage / Situation

Zufahrtsstrassen befinden sich innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Hinsichtlich ihrer Ausrichtung werden die Erschliessungsstrassen deutlich den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf städtebauliche Belange ausulegen.

Die Quartiererschliessungsstrassen sind für die Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 150 Wohneinheiten oder für ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 100 Fz./h. Der Grundbegegnungsfall ist PW / PW bei stark reduzierter Geschwindigkeit.

Ziele

Die Zufahrtsstrasse ist auf den Minimalstandard zu dimensionieren und soll in Koordination mit der Überbauung erfolgen. Sie sind auf die Bedürfnisse der zu erschliessenden Nutzer auszurichten.

Zufahrtsstrassen sollen für die jeweiligen Quartiere als Aufenthalts- und Begegnungsräume zur Verfügung stehen und entsprechend gestaltet werden.

Festlegung

Folgende Strassen sind als Zufahrtsstrasse zu klassieren:

- Agenstrasse (Dorfstrasse - Unterer Beckstein)
- Unterer Beckstein
- Beckstein
- Hinterer Beckstein
- Wetzensbergerstrasse (Dorfstrasse - Beckstein)
- Pfaffengut (Dorfstrasse - Kastenbergr)
- Kastenbergr
- Beckenhalde (Dorfstrasse - Kastenbergr)
- Hinterdorf (alte Konstanzerstrasse - Hinterdorf (Fahrverbot))
- Alte Konstanzerstrasse (Romanshornerstrasse - Oberdorf)
- Oberdorf

Festsetzung | Daueraufgabe

Stand

28. Januar 2011

V 2 Motorisierter Individualverkehr

Ausgangslage / Situation

Der ortsfremde motorisierte Individualverkehr bewegt sich heute primär auf den Hauptachsen Wittenbacherstrasse, Muolerstrasse und Romanshorerstrasse. Entlang der heute grundsätzlich verkehrsorientierten Romanshorerstrasse können somit aufgrund der Dominanz des MIV nicht alle Nutzungsansprüche (Begegnungs- und Aufenthaltsraum) erfüllt werden.

Ansonsten sind die vorhandenen Probleme, aufgrund der Lage des Ortsteils Häggenschwil abseits der Zentren und der Verbindungsstrassen, «hausgemacht» sprich betreffen hauptsächlich den ortsinternen Verkehr.

Ziele

- Die Dominanz des motorisierten Individualverkehrs ist zu Gunsten des Langsamverkehrs zu reduzieren.
- Der motorisierte Individualverkehr ist auf den übergeordneten Strassen zu bündeln. Die Wohnquartiere sollen, so weit als möglich, von Schleichverkehr freigehalten werden.
- Der zweckmässige Ausbau und die Gestaltung der siedlungsorientierten Strassenräume soll kurz- bis mittelfristig erreicht werden.

Festlegung

Die Gestaltung und der Ausbaustandard der Strassen sind auf die Strassenhierarchie und die angrenzenden Nutzungen abzustimmen.

Die Verkehrssicherheit im Siedlungsgebiet wird durch die Mischung der Verkehrsarten gefördert. Die Koexistenz der Verkehrsteilnehmer steht im Vordergrund.

Die Konzepte für die Strassenraumgestaltungen sind voranzutreiben und zugunsten der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und Begegnungsräume kurz bis mittelfristig umzusetzen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 2.1 Niedrigtempo – Gebiet

Ausgangslage / Situation

Ohne spezielle Signalisation gilt innerorts Tempo 50. Diese Geschwindigkeit ist auf Erschliessungsstrassen und oft auch auf Sammelstrassen unangemessen. Gegenwärtig sind in der ganzen Gemeinde keine Temporeduktionen signalisiert.

Durch ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau können die Verkehrssicherheit erhöht, die Lärmimmissionen vermindert und die Aufenthaltsqualität in den Wohnquartieren aufgewertet werden. Ein tiefes Geschwindigkeitsniveau kann durch Signalisation (Tempo-30-Zone) oder entsprechenden Strassenausbau ermöglicht werden. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone / Begegnungszone ist nur sinnvoll, wenn der Strassenraum der vorgegebenen Geschwindigkeit angepasst wird.

Ziele

- Bei grossmehrheitlichen und objektiv begründeten Gesuchen aus den Quartieren wird die Einführung von Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen unterstützt.
- Die Gemeinde soll bei Strassenraumgestaltungen in den vorgeschlagenen Quartieren die Tempo-30-Zone / Begegnungszone punktuell prüfen.

Festlegung

Neue Erschliessungsstrassen sind so auszubauen, dass mit einem max. Tempo von 30 km/h gefahren werden kann. (Strassenquerschnitte, Linienführung). Bei Unterhaltsarbeiten und Strassenraumgestaltungen sind bauliche Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit zu prüfen (Änderung der Linienführung, optische Verengung des Strassenquerschnittes). Um eine Akzeptanz solcher Massnahmen zu erhalten, ist eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in den Quartieren nötig.

Bei Gesuchstellung wird die Errichtung von Tempo-30-Zonen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Eignung, genaue Abgrenzung und Massnahmen sind mit entsprechenden Gutachten zu klären.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 2.2 Lärmbelastung

Ausgangslage / Situation

In der Gemeinde Häggenschwil verursacht der Verkehr nur geringe Lärmprobleme. Auf der Romanshorerstrasse durch den Ortsteil Lömmenschwil ist eine mögliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Bereich der Wohn- und Wohn- Gewerbe-Zonen in der ersten Bautiefe nachgewiesen. Auch das Entwicklungsgebiet an der Romanshorerstrasse ist von dieser Lärmproblematik betroffen. Ansonsten wurden auf dem Gemeindegebiet keine weiteren Lärmbelastungen von Wohngebieten lokalisiert.

Die Lärmschutzverordnung unterscheidet zwischen Planungswert (Grenzwert für Neueinzonungen), Immissionsgrenzwert (Grenzwert für neue Bauten und Ersatzbauten) und Alarmwert (Kriterium für die Dringlichkeit der Sanierung).

Ziele

Schutz der lärmempfindlichen Räume vor Lärmimmissionen, welche die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung übersteigen.

Festlegung

Die Lärmbelastung der lärmempfindlichen Räume innerhalb der ausgewiesenen Flächen sind zu prüfen und bei Überschreitung der Alarmwerte lärmreduzierende Massnahmen vorzunehmen.

Es gibt drei verschiedene Einflussbereiche für die Reduktion von Lärmimmissionen:

- Quelle (Verstetigung und Reduktion Verkehr, geräuscharmer Deckbelag, ...)
- Übertragung (Lärmschutzwand, -wall, ...)
- Empfänger (Schallschutzfenster, ...)

Das Ausführen von Massnahmen ist in der oben aufgeführten Reihenfolge vorzunehmen. Zudem kann mit gestalterischen Massnahmen eine positive Wirkung auf die subjektive Lärmwahrnehmung erreicht werden.

Die Beurteilung des Lärmpegels richtet sich nach der Lärmschutzverordnung (LSV).

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

V 3 Langsamverkehr

Ausgangslage / Situation

Unter Langsamverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, Inlineskates, Kickboard,...).

Der Langsamverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr. Da sich beinahe die Hälfte der Autofahrten nur über sehr kurze Distanzen (< 3 km) erstreckt, könnte ein wesentlicher Teil der Mobilität durch den Langsamverkehr abgedeckt werden.

Die Gemeinde verfügt bereits über ein weiträumiges Wegnetz für die verschiedenen Arten des Langsamverkehrs. Das bestehende Wegnetz weist aber einige Lücken und teilweise nicht notwendige Verbindungen auf.

Ziele

- Die Förderung des Langsamverkehrs ist prioritär.
- Die Vorteile des Langsamverkehrs sollen optimal genutzt werden. Dabei soll er grundsätzlich gestärkt und innerörtliche Bereiche von motorisiertem Verkehr entlastet werden.
- Bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr wird dem Fuss- und Radverkehr besondere Beachtung geschenkt, um flächendeckend die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Festlegung

Sowohl inner- wie auch ausserorts muss den Bedürfnissen des Langsamverkehrs mit der entsprechenden Massstäblichkeit begegnet werden. Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten muss der Schwerpunkt auf den Langsamverkehr gelegt werden.

Die Verdichtung des innerörtlichen Langsamverkehrsnetzes sowie des Fuss- und Wanderwegnetzes für die verschiedenen Zielgruppen ist anzustreben. Parallel dazu sind Schwachstellen durch Ergänzung, Sanierung oder Neugestaltung zu beheben oder zu minimieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Grundlagen

Schlussbericht «Strategische Gemeindeentwicklung» und Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

Stand

28. Januar 2011

V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz

Ausgangslage / Situation

Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde Häggenschwil, namentlich öffentliche Bauten und Einrichtungen, Freizeitanlagen, das Naherholungsgebiet, Arbeitsplatzgebiete sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, miteinander verbindet.

Im Gemeindegebiet von Häggenschwil befinden sich diverse kantonale und regionale Wanderwege. Diese werden ergänzt durch das kommunale Fusswegnetz. Werden diese bestehenden Verbindungen mit dem Wegenetz der Gemeinde verglichen, so fehlen an verschiedenen Orten attraktive und sichere Verbindungen, um das Netz zu komplettieren. Für die Ergänzung der kommunalen Fuss- und Wanderwege wird unterschieden zwischen organisatorischen Massnahmen (V 3.1.1) und baulichen Massnahmen (V 3.1.2).

Ziele

- Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse nach Rast-Möglichkeiten, Aussicht, Naturnähe etc.
- Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen.
- Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sowie der Schul- und Sportstandorte soll erreicht werden.

Festlegung

Für bestehende und neue Siedlungsgebiete ist die Integration in das Wegenetz zu berücksichtigen. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Siedlungszentren (kurze Wege) und in die Landschaft (Naherholungsgebiet) geführt werden. In Sondernutzungsplänen sind entsprechende Fusswege auszuscheiden. Das kantonale und regionale Fusswegnetz wird als ausreichend erachtet.

Aufgrund der zu grossen Maschenweiten und der neuen Entwicklungsgebiete ist das lokale Fusswegnetz an den bezeichneten Stellen zu ergänzen.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Grundlagen

Kantonale und regionale Fuss- und Wanderwege | Kommunales Fuss-, Wander- und Radwegnetz

Stand

28. Januar 2011

V 3.1.1 Fuss-/ Wanderweg Klassierung

Ausgangslage / Situation

Neben den offiziellen kantonalen, regionalen und lokalen Fusswegen dienen grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Strassen und Wege als Verbindung für den Fussverkehr.

Das kantonale Recht verlangt, dass jede Gemeinde nach Anhörung der zuständigen Stelle des Kantons und der interessierten privaten Fachorganisationen das kommunale Fuss-, Wander- und Radwegnetz in einem Strassenplan ausweist.

Ziele

Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und die fehlenden Teile des Fusswegnetzes zu ergänzen.

Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen und der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Festlegung

Das kantonale und regionale Fuss- und Wanderwegnetz weist im Gemeindegebiet Mängel auf. Diese sind mit einer besseren Deklaration und einem Ausbau des kommunalen Fuss- und Wanderwegnetzes zu schliessen. Dabei soll im Siedlungsgebiet und im umliegenden Naherholungsgebiet eine engere Maschenweite im Netz erreicht werden.

Das kommunale Fuss-, Wander- und Radwegnetz soll gemäss Strassengesetz Art. 10 ergänzt werden.

Die fehlenden Wegverbindungen sind in der Richtplankarte entsprechend dargestellt. Sie sind, wo nötig, ausreichend zu signalisieren und auf der Fahrbahn zu markieren.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

Bauverwaltung

Grundlagen

Kommunales Fuss-, Wander- und Radwegnetz

Stand

28. Januar 2011

V 3.1.2 Fuss-/ Wanderweg Ergänzung

Ausgangslage / Situation

Neben den kantonalen, regionalen und lokalen Fusswegen dienen grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Strassen und Wege als Route für den Fussverkehr.

Die Gemeinde Häggenschwil verfügt bereits über ein weiträumiges Fusswegnetz. Mit wenigen Ergänzungen kann das Netz wesentlich verbessert und geschlossen werden.

Ziele

- Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und die fehlenden Teile des Fusswegnetzes zu ergänzen.
- Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen und der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Festlegung

In den folgenden Gebieten / Abschnitten ist mit baulichen Massnahmen das lokale Fusswegnetz zu ergänzen, ausreichend zu signalisieren und auf der Fahrbahn zu markieren:

- Atzenholzweier
- Tobelwisen (Beckenstein - Wetzensbergerstrasse)
- Unterdorf - Brunnenwis

Die fehlenden Wegverbindungen sind in der Richtplankarte entsprechend dargestellt. Der Fuss-, Wander- und Radwegplan gemäss Art. 10 Strassenbaugesetz ist mit den oben genannten Wegverbindungen zu ergänzen.

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Grundlagen

Kommunales Fuss- und Radwegnetz

Stand

28. Januar 2011

V 3.2 Radwegnetz

Ausgangslage / Situation

Der Radverkehr ist neben dem Fussverkehr einer der wichtigen Standbeine des Langsamverkehrs. Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen, welche mit dem Velo befahren werden können und auf welchen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Das überkommunale Radverkehrsnetz sollte eine Maschenweite von 500 bis 1000 m aufweisen. Das bestehende kantonale und regionale Radverkehrsnetz weist eine entsprechende Maschenweite auf.

Das kommunale Radverkehrsnetz sollte eine Maschenweite von 200 bis 500 m aufweisen. Das bestehende lokale Radverkehrsnetz weist ausserhalb des Dorfes Häggenschwil eine wesentlich grössere Maschenweite als die 500 m auf. Im Siedlungsgebiet werden die 200 m teilweise unterschritten.

Ziele

- Das Radverkehrsnetz muss in erster Linie eine hohe Sicherheit und möglichst kurze Wege aufweisen. Zudem sind störungsfreie Abläufe, angenehmes Fahren und ein attraktives Umfeld zusätzliche Ziele für ein gutes Radverkehrsnetz.
- Ein durchgehendes und hindernisfreies Radverkehrsnetz soll im Gemeindegebiet ausreichend und klar erkennbar auf und / oder neben der Fahrbahn signalisiert werden.
- Die Radwege sind attraktiv zu gestalten und nach den entsprechenden Normen zu dimensionieren.

Festlegung

Die Überlagerung des übergeordneten Radwegnetzes mit dem kommunalen Radwegnetz zeigt das effektiv deklarierte Radwegnetz auf und fehlende Verbindungen werden erkennbar. Diese Analyse weist auf vereinzelte Mängel im Gemeindegebiet von Häggenschwil hin.

Die fehlenden Verbindungen in den ausgewiesenen Radwegplänen sind mit einer besseren Deklaration und einem Ausbau des kommunalen Radwegnetzes zu schliessen. Dabei soll im Siedlungsgebiet eine engere Maschenweite im Netz erreicht werden. Wo immer möglich sollen die Fahrspuren für den Radverkehr den Normen entsprechend ausgebaut, markiert und signalisiert werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist das übergeordnete Radverkehrsnetz in der vorliegenden Routenwahl und Maschenweite geeignet.

Festsetzung | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Grundlagen

Kommunales Fuss- und Radwegnetz | kantonale und regionale Radwege

Stand

28. Januar 2011

V 3.2.1 Radweg Klassierung

Ausgangslage / Situation

Neben den offiziellen kantonalen, regionalen und lokalen Radwegen dienen grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Strassen und Wege als Route für den Radverkehr.

Das kantonale Recht verlangt, dass jede Gemeinde nach Anhörung der zuständigen Stelle des Kantons und der interessierten privaten Fachorganisationen das kommunale Fuss-, Wander- und Radwegnetz in einem Strassenplan ausweist.

Ziele

- Das bestehende Radwegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und die fehlenden Teile des Radwegnetzes zu ergänzen.
- Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen und der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Festlegung

Eine Ergänzung des kommunalen Fuss-, Wander- und Radwegnetzes gemäss Strassengesetz Art. 10 soll vorgenommen werden.

Die fehlenden Wegverbindungen sind in der Richtplankarte entsprechend dargestellt. Sie sind, wo nötig, ausreichend zu signalisieren und auf der Fahrbahn zu markieren.

Festsetzung | Kurzfristig

Beteiligte

Bauverwaltung

Grundlagen

Gemeindestrassenplan

Stand

28. Januar 2011

V 3.2.2 Radweg Ergänzung

Ausgangslage / Situation

Neben den bestehenden kantonalen, regionalen und lokalen Radwegen dienen grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Strassen und Wege, die mit dem Fahrrad befahrbar sind, als Route für den Radverkehr.

Die Gemeinde Häggenschwil verfügt bereits über ein weiträumiges Radwegnetz. Mit wenigen Ergänzungen kann das Netz verbessert und geschlossen werden.

Ziele

- Das bestehende Radwegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und die fehlenden Teile des Radwegnetzes zu ergänzen.
- Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen und der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Festlegung

In den folgenden Gebieten / Abschnitten ist das Radwegnetz mit baulichen Massnahmen zu ergänzen, ausreichend zu signalisieren und auf der Fahrbahn zu markieren:

- **Wittenbacher-/ Romanshorerstrasse**

Die fehlenden Wegverbindungen sind in der Richtplankarte entsprechend dargestellt. Der Fuss-, Wander- und Radwegplan gemäss Art. 10 Strassenbaugesetz ist mit den oben genannten Wegverbindungen zu ergänzen.

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig

Beteiligte

- *Bauverwaltung*
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

V 4 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage / Situation

Der öffentliche Verkehr von Häggenschwil hat mit einer Bahnlinie und einer Buslinie eine verhältnismässig gute Qualität. Ein Defizit ist die periphere Lage des Bahnhofes.

- Bahnlinie Romanshorn - Häggenschwil - St. Gallen im 30 min Takt;
- Buslinie Häggenschwil - Wittenbach in den Hauptverkehrszeiten im Stundentakt (10 Verbindungen pro Tag).

Ziele

- Erhalt und, wenn immer möglich, Ausbau des bestehenden öffentlichen Verkehrsnetzes.
- Sicherung der Betriebssicherheit und Vermeidung von Störungen.
- Ausbau Schnittstelle Bahn - Bus an den 30 min Takt der Bahn.
- Abdeckung des gesamten Siedlungsgebietes mit einem guten Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel.

Festlegung

Die Gemeinde Häggenschwil überprüft regelmässig, in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung und den Nachbargemeinden, das Angebot und die Nachfrage des Busverkehrs. Dabei sollen das Siedlungsgebiet und die Umsteigebeziehungen am Bahnhof möglichst vollständig abgedeckt werden.

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Grundlagen

Schlussbericht «Strategische Gemeindeentwicklung» und Grobkonzept, August 2009, Strittmatter Partner AG, St. Gallen

Stand

28. Januar 2011

V 4.1 Bahn: Anschlussgleise Güterverkehr

Ausgangslage / Situation

Der schienengebundene Güterverkehr ist gemäss Kantonalem Richtplan (VI35) zu fördern. Die zuständigen Stellen des Staates fördern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verknüpfung des Güterverkehrs mit der Bahn. Dazu zählt primär die Erstellung von Anschlussgleisen in Industrie- und Gewerbegebieten.

In folgenden Gebieten ist die Neu- / Zusatzerschliessung mit Anschlussgleisen gemäss kantonalem Richtplan zu fördern:

– Bahnhof / Zelg, Häggenschwil

Ziele

Der Güterverkehr auf der Schiene soll gefördert werden. Grössere Industrie- und Gewerbe-Industrie-Zonen sollen, soweit dies möglich und verhältnismässig ist, mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

Festlegung

Die bestehenden Anschlussgleise sollen erhalten werden.

Die Erstellung von Anschlussgleisen in den bezeichneten Gewerbe-Industrie- Gebieten ist wirtschaftlich nicht tragbar und aus diesem Grund unrealistisch. Demzufolge muss der kantonale Richtplan entsprechend angepasst werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

Gemeinderat

Grundlagen

Anschlussgleise (VI 35), Kantonaler Richtplan, Jan. 03

Stand

28. Januar 2011

V 4.2 Busverkehr

Ausgangslage / Situation

Die bestehende Buslinie Häggenschwil - Wittenbach wird heute zehnmal am Tag frequentiert. Sie verkehrt jeweils im Stundentakt 3 x am Morgen, 3 x zur Mittagszeit und 4 x am Abend. Die Buslinie verbindet nicht nur die Ortsteile Häggenschwil und Lömmenschwil mit Wittenbach, sondern erschliesst den peripher gelegenen Bahnhof "Häggenschwil-Winden".

Innert 15 Minuten verbindet die bestehende Buslinie den Bahnhof "Häggenschwil-Winden" mit jenem in Wittenbach. Dabei bedient die Linie folgende Haltestellen: Wittenbach Bahnhof | Wittenbach, Zentrum | Wittenbach, Grünau | Wittenbach, Bächi | Wittenbach, Oberlören | Wittenbach, Unterlören | Häggenschwil, Täschlihus | Häggenschwil, Agen | Häggenschwil, Dorfplatz | Häggenschwil, Scheidweg | Lömmenschwil, Romanshorerstrasse | Häggenschwil-Winden, Bahnhof

Ziele

Abdeckung des gesamten Siedlungsgebietes mit einem guten Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel.

Festlegung

Die vorhandene Buslinie deckt das bestehende Siedlungsgebiet der beiden Ortsteile gut ab. Für eine zusätzliche Optimierung sind folgende Punkte zu prüfen:

- **Taktverdichtung der bestehenden Buslinie;**
- **Ausbau Verbindungen ausserhalb der Stosszeiten.**

Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig

Stand

28. Januar 2011

V 4.2.1 Aufwertung Bushaltestellen

Ausgangslage / Situation

Die bestehenden Bushaltestellen sind grösstenteils einfach gestaltet, haben mehrheitlich keinen Witterungsschutz und sind in Bezug auf die Sicherheit mangelhaft.

Ziele

Die Bushaltestellen sollen zweckmässig den aktuellen Ansprüchen gerecht gestaltet und ausgebaut werden.

Festlegung

Für die Bushaltestellen ist ein gesamtheitliches Konzept mit einheitlicher Gestaltung und Witterungsschutz und nach Möglichkeit Fahrradabstellplätzen auszuarbeiten.

Zwischenergebnis | Mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Stand

28. Januar 2011

I Infrastruktur

I 0 Infrastruktur Allgemein	92
I 1 Bildungswesen	93
I 2 Kultur	94
I 3 Gesundheits- und Sozialwesen	95
I 4 Erholung und Sport	96
I 5 Kultwesen	97
I 6 Verwaltung	98
I 7 Technische Versorgung	99

I 0 Infrastruktur Allgemein

Ausgangslage / Situation

Häggenschwil verfügt für die ca. 1'180 Einwohner über eine ausgesprochen gute Ausstattung.

Die Zentrumsfunktion und die damit verbundenen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich in den umliegenden Gemeinden Wittenbach, Amriswil, Arbon und in der Kantonshauptstadt St. Gallen. Die Gemeinde Häggenschwil deckt in allen Bereichen mindestens eine der Gemeindegrösse entsprechende Grundversorgung.

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die ausreichende Versorgung mit Infrastruktur.

Ziele

Das ausgewogene und vielfältige Angebot an öffentlichen Einrichtungen und Infrastrukturen für die unterschiedlichen Alters- und Nutzergruppen, soll nach den Möglichkeiten der Gemeinde gesichert und nach Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Festlegung

In der Gemeinde Häggenschwil besteht kein Bedarf für den Ausbau oder eine Umstrukturierung der infrastrukturellen Einrichtungen.

Im Sachbereich Infrastruktur werden Aussagen zu folgenden Kategorien getroffen:

- 1. Bildungswesen (B)
- 2. Kultur (K)
- 3. Gesundheits- und Sozialwesen (G)
- 4. Freizeit und Sport (E)
- 5. Religion (R)
- 6. Verwaltung (V)
- 7. Technische Versorgung (T)

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

Gemeinderat

Stand

28. Januar 2011

I 1 Bildungswesen

Ausgangslage / Situation

Haggenschwil verfügt über je einen Kindergarten, Primarschule und Oberstufenschule. Alle diese Einrichtungen befinden sich im Ortsteil Haggenschwil. Die Infrastrukturen sind in sinnvollem Zusammenhang mit den Wohngebieten vorhanden und entsprechen dem zeitgemässen Stand. Weiterführende Schulen werden in der Kantonshauptstadt St. Gallen angeboten. Das bestehende Angebot ist für einen Ort, welcher vordergründig eine Grundausrüstung bereitstellen muss, ausreichend.

In verschiedenen Kantonen laufen Schulversuche, den Kindergarten mit dem ersten oder den beiden ersten Primarschuljahren in einer dreijährigen sogenannten Grundstufe bzw. vierjährigen Basisstufe zusammenzuführen.

Ziele

Die bestehenden Einrichtungen sollen unterhalten, nach Möglichkeit gesichert und den zukünftigen Bedürfnissen angepasst werden. Im Hinblick auf ein mögliches Basisstufenmodell soll der Zusammenschluss des Kindergartens mit der Primarschule geprüft werden.

Festlegung

Folgende infrastrukturelle Einrichtungen im Bereich Bildungswesen werden als Ausgangslage dargestellt:

- 1. Kindergarten Pfaffengut
- 2. Primarschulhaus und Aula Dorfstrasse
- 3. Oberstufenzentrum Rietwis

Eine Angliederung des Kindergartens an die Primarschule resp. notwendige konzeptionelle oder bauliche Massnahmen sollen geprüft werden.

Ausgangslage / Zwischenergebnis | Kurzfristig / Mittelfristig / Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Schulgemeinde

Stand

28. Januar 2011

I 2 Kultur

Ausgangslage / Situation

Die Grundbedürfnisse im Rahmen der vorliegenden Gemeindegrösse können mit der vorhandenen Infrastruktur gedeckt werden.

Zusätzliche kulturelle Angebote finden sich in Arbon und St. Gallen.

Ziele

- Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.
- Für ortsansässige Vereine sollen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

Festlegung

Folgende infrastrukturellen Einrichtungen im Bereich Kultur werden als Ausgangslage dargestellt:

- **1. Ortsmuseum**
- **2. Kultur im Bären, Kulturzentrum**
- **3. Regionales Landwirtschaftliches Museum Ruggisberg**
- **4. Gemeindebibliothek Häggenschwil**

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

Gemeinderat

Stand

28. Januar 2011

I 3 Gesundheits- und Sozialwesen

Ausgangslage / Situation	Die Grundbedürfnisse im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen können in Häggenschwil nur bedingt gedeckt werden.
Ziele	<ul style="list-style-type: none">– Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.– Der Verbleib der Einwohner in der Gemeinde (gewohnte Umgebung) bis ins hohe Alter soll gesichert werden.
Festlegung	<p>Folgende infrastrukturelle Einrichtungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen werden als Ausgangslage dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">– 1. Alterswohnsiedlung Wetzensbergerstrasse <p>Ausgangslage Daueraufgabe</p>
Beteiligte	Gemeinderat
Stand	28. Januar 2011

I 4 Erholung und Sport

Ausgangslage / Situation

Das bestehende Angebot im Bereich Erholung und Sport in Häggenschwil ist gut. Dennoch besteht an einzelnen Orten Erneuerungsbedarf.

Ziele

Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Festlegung

Folgende infrastrukturellen Einrichtungen im Bereich Erholung und Sport werden als Ausgangslage dargestellt:

- 1. Beachvolleyballfeld, Sportplatz und Turnhalle Rietwis
- 2. Finnenbahn

Bei folgenden infrastrukturellen Einrichtungen besteht Erweiterungs- und Erneuerungsbedarf:

- 1. Sportplatz und Turnhalle Rietwis

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

Gemeinderat

Stand

28. Januar 2011

I 5 Kultwesen

Ausgangslage / Situation

In Häggenschwil ist mit der katholischen Pfarrkirche St. Notker vorwiegend die Katholische Landeskirche vertreten. Die evangelische Bevölkerung ist der evangelischen Kirchgemeinde Roggwil angeschlossen. Weitere grössere infrastrukturelle Anlagen im Bereich Religion sind nicht vorhanden.

Festlegung

Folgende infrastrukturellen Einrichtungen im Bereich Kultwesen werden als Ausgangslage dargestellt:

- **1. Pfarrkirche St. Notker römisch-katholisch, Friedhof**
- **2. Pfarreistübli**
- **3. Kapelle Ruggisberg**

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Kirchgemeinde

Stand

28. Januar 2011

I 6 Verwaltung

Ausgangslage / Situation

Die heutigen Bedürfnisse im Bereich Verwaltung werden mit dem zentral gelegenen und gut erschlossenen Standort gedeckt.

Ziele

Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Festlegung

Folgende infrastrukturelle Einrichtungen im Bereich Verwaltung werden als Ausgangslage dargestellt:

– 1. Gemeindehaus

Ausgangslage | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

28. Januar 2011

I 7 Technische Versorgung

Ausgangslage / Situation	Die technische Versorgung in Häggenschwil ist ausreichend.
Ziele	Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.
Festlegung	<p>Folgende infrastrukturelle Einrichtungen im Bereich technische Versorgung werden als Ausgangslage dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">– 1. Werkhof Gemeinde– 2. Feuerwehrdepot <p>Ausgangslage Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Bauverwaltung
Stand	28. Januar 2011

E Eigentum

E 0 Allgemeine Aussagen	101
E 1 Vertragsgebiet	102
E 2 Gebiet mit Kaufsrecht	103

E 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage / Situation

Nach Art. 1 RPG sorgen Bund, Kanton und Gemeinde dafür, dass der Boden häuslicher genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Folglich sind im Sinne der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen, respektive ihre Erhältlichkeit zu sichern.

Damit die Innenentwicklungsstrategien umgesetzt werden können, müssen die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Areale auch tatsächlich erhaltlich sein. Umfangreiche, nicht erhaltliche Bauzonen hemmen die bauliche Entwicklung. Auszonungen können zu Entschädigungsforderungen führen.

Ziele

- Das ungenutzte oder unternutzte Baugebiet ist zu mobilisieren oder der Nichtbauzone zuzuweisen.
- Das Hauptaugenmerk ist auf die Innenentwicklung von grösseren Arealen zu richten.

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

E 1 Vertragsgebiet

Ausgangslage / Situation

Für eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinde ist die gleichmässige Erhältlichkeit der Baulandreserven zentral.

Neue Bauzonen können gemäss Art. 15 RPG nur geschaffen werden, wenn die konsequente Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven nachgewiesen werden kann.

Gemäss Art. 8 PBG hat die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland zu treffen. Hierfür kann sie Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen, verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen oder vom gesetzlichen Kaufsrecht nach Art. 9 PBG Gebrauch machen.

Ziele

Die Verfügbarkeit von Bauland ist in erster Priorität über Verträge zu sichern. Der Abschluss von Verträgen ist für beide Parteien freiwillig. Kommt für ein Grundstück kein Vertrag zu Stande, ist auf dessen Einzonung zu verzichten, bzw. ist eine Zuweisung zu einer Nichtbauzone zu prüfen.

Für zweckmässige und markttaugliche Grundstücke ist nach Bedarf vom gesetzlichen Kaufsrecht Gebrauch zu machen.

Festlegung

Für neue und bestehende Grundstücke sollen Verträge zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland abgeschlossen.

Für bestehende Baugrundstücke, über die kein Vertrag zu Stande kommt, ist zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung vom gesetzlichen Kaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Gemeinde führt ein Monitoring und Controlling über die als Vertragsgebiete definierten Flächen und stellt die Zuweisung der Gebiete zum Nichtbaugebiet nach Ablauf der in der Regel fünfjährigen Frist sicher.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

E 2 Gebiet mit Kaufsrecht

Ausgangslage / Situation

Die Gemeinde kann nach Art. 8 und 9 PBG ein gesetzliches Kaufsrecht über Grundstücke ausüben, welche nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren bebaut wurden. Die Frist verkürzt sich auf fünf Jahre, wenn das Grundstück wenigstens zehn Jahre einer Bauzone zugewiesen ist. Das Kaufsrecht muss von der Gemeinde verfügt werden. Damit können unbebaute Grundstücke dem Markt zugeführt werden. Das Kaufsrecht eignet sich insbesondere als Massnahme, wenn mit dem Grundeigentümer keine einvernehmliche, vertragliche Lösung für Grundstücke gefunden werden konnte (vgl. E 1).

Ziele

Siehe E 1

Festlegung

Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufsrecht gemäss Art. 8 f. PBG über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen (vgl. E 1) getroffen werden, ausgeübt werden.

Die Gemeinde überprüft den Bebauungsstand von Gebieten mit Kaufsrecht nach Ablauf der Frist von 5 Jahren. Nach Ablauf der Nachfrist übt die Gemeinde das Kaufrecht innert 10 Jahren aus und stellt die Überbauung der Grundstücke sicher.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Bau- und Planungskommission

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

